


186. Sitzung, Montag, 26. Oktober 1998, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 13855*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* *Seite 13855*
- Antworten auf Anfragen
 - *Eintrag der Eissporthalle im regionalen Richtplan*
KR-Nr. 294/1998 *Seite 13855*

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für die zur ordentlichen Richterin gewählte Helen Kneubühler Dienst (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)

 KR-Nr. 383/1998 *Seite 13857*
3. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für den ans Verwaltungsgericht gewählten Dr. Iso Schumacher (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)

 KR-Nr. 384/1998 *Seite 13858*
4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts

für die zur ordentlichen Richterin gewählte Rosanna Bürker-Pagani (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)

 KR-Nr. 385/1998 *Seite 13859*

5. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 18. September 1998

3636 Seite 13859

6. Änderung der Verordnungen über Jagd und Vogelschutz

Postulat Richard Weilenmann (SVP, Buch a. Irchel), Werner Peter (SVP, Bülach) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) vom 16. Dezember 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 371/1996, RRB-Nr. 530/5.3.1997

(Stellungnahme) Seite 13876

7. Einführung eines schnelleren Baubewilligungsverfahrens zur Förderung des Wirtschaftsaufschwungs und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 8. Dezember 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 417/1997, RRB-Nr. 447/25.2.1998

(Stellungnahme) Seite 13882

8. Änderung von § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes (Rad-weg)

Motion Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon) vom 5. Januar 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 2/1998, Entgegennahme, Diskussion Seite 13909

9. Wegfall der Bewilligungspflicht für lange bestehende Bauten

Postulat Kurt Bosshard (SVP, Uster) vom 19. Januar 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 28/1998, Entgegennahme, Diskussion .. Seite 13921

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

• *Erklärung der EVP-Fraktion zum neuen Durchgangsbahnhof Zürich*..... Seite 13881

• *Erklärung der DaP/LdU-Fraktion zum Thema Vorstösse aus der Bildungsdirektion..* Seite 13908

• *Begrüssung des Büros des Berner Grossen Rates* Seite 13913

– Neu eingereichte Parlamentarische VorstösseSeite 13933

– RückzügeSeite 13933

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

- **Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung), 3670**

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

Das Protokoll der 181. Sitzung vom 28. September 1998, 8.15 Uhr,

Das Protokoll der 182. Sitzung vom 28. September 1998, 14.30 Uhr.

Antworten auf Anfragen

Eintrag der Eissporthalle im regionalen Richtplan

KR-Nr. 294/1998

Felix Müller (Grüne, Winterthur) hat am 24. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Winterthur will eine neue Eissporthalle erstellen. Der entsprechende Kreditantrag liegt vor dem Parlament, und es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

Für den richtigerweise neuen Standort hat die Stadt ein Evaluationsverfahren durchgeführt.

Gleichzeitig wurde im Grossen Gemeinderat offensichtlich ein Vorstoss mit grossem Mehr überwiesen, der vom Stadtrat verlangt, dass die

umliegenden Gemeinden zur Mitfinanzierung dieser Anlage verpflichtet werden.

Damit hat das Parlament deklariert, dass dieses Eislaufstadion eine Anlage von regionaler Bedeutung ist respektive sein soll. Die regionale Bedeutung einer solchen Anlage wird auch unterstrichen durch die Tatsache, dass keine der umliegenden Gemeinden eine entsprechende Anlage betreibt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es sich bei einer Eissportanlage gemäss Projekt der Stadt Winterthur um eine Anlage von regionaler Bedeutung handelt?
2. Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass eine Sportanlage von regionaler Bedeutung gemäss den Vorgaben des schweizerischen Raumplanungsgesetzes und des PBG im Richtplan eingetragen sein soll, bevor die Anlage realisiert wird ?
3. Ist der Regierungsrat respektive die zuständigen Stellen des Kantons bereit, die Stadt Winterthur und die anderen Gemeinden der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) darauf aufmerksam zu machen, dass diese Planungsaufgabe erledigt werden soll, bevor ein konkretes Projekt ausgearbeitet wird?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass mit der regionalen Richtplanung der Standort regional koordiniert werden kann und nicht nur städtisch und dass der ideale Standort aus regionaler Sicht allenfalls vom optimalen Standort aus städtischer Sicht abweichen kann?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Das Projekt für die geplante Eissportanlage ist dem Regierungsrat im Detail nicht bekannt. Aus Zeitungsberichten geht hervor, dass die Frage der Grösse der Anlage innerhalb der interessierten Kreise der Stadt Winterthur diskutiert wurde und dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 7. September 1998 einen Rahmenkredit beschlossen hat. Ob die Anlage regionale Bedeutung hat, lässt sich aus kantonaler Sicht zurzeit nicht beurteilen.

Nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes ist es angezeigt, dass eine Sportanlage, sei sie von regionaler oder von kommunaler Bedeutung, zur Koordination mit anderen raumrelevanten Aufgaben in den entsprechenden Richtplänen aufgenommen wird, bevor sie realisiert wird. Für die Erteilung einer Baubewilligung ist dies allerdings keine Voraussetzung. Zwingende

Voraussetzung ist der Eintrag in den Richtplan für eine allfällige Landschaftsicherung mittels Werkplan.

Der Eintrag einer geplanten Baute oder Anlage in einen Richtplan hat dagegen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Trägerschaft bzw. die Finanzierung des Vorhabens. Diese ist bei einer Anlage, die überkommunale Bedeutung hat, unter den betroffenen Gemeinden vertraglich zu regeln. Ebenso hat der Eintrag im Richtplan nicht automatisch eine finanzielle Beteiligung des Kantons zur Folge.

Im regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung (RRB Nr. 2662/1997) ist ein geplantes Sport- und Veranstaltungszentrum in der Stadt Winterthur eingetragen, wobei der Standort noch offen ist. Eine Einwendung, welche verlangte, es sei in Oberwinterthur ein neues Sport- und Veranstaltungszentrum festzulegen, wurde mit dem Hinweis auf die laufenden und noch erforderlichen Abklärungen abgelehnt.

Es ist deshalb aus der Sicht des Regierungsrates nicht zweckmässig, der Regionalplanungsgruppe Winterthurt und Umgebung (RWU) einen Auftrag zu erteilen. Dies schliesst nicht aus, dass die Stadt Winterthur und die umliegenden Gemeinden von sich aus entsprechende Abklärungen treffen.

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für die zur ordentlichen RichterIn gewählte Helen Kneubühler Dienst
(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)
KR-Nr. 383/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Infolge Verspätung des Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz, und weil Sie alle Anträge schriftlich erhalten haben, möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass Ihnen die IFK zur Wahl an das Obergericht vorschlägt:

lic. iur. Esther Vögeli, SP, Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Esther Vögeli als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Ich gratuliere ihr zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für den ans Verwaltungsgericht gewählten Dr. Iso Schumacher (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)
KR-Nr. 384/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl ans Obergericht vor:

lic. iur. Felix Ziltener, SP, Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Felix Ziltener als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts

für die zur ordentlichen Richterin gewählte Rosanna Bürker-Pagani
(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 21. September 1998)
KR-Nr.385/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl ans Sozialversicherungsgericht vor:

lic. iur. Rita Schmid Göldi, SP, Adliswil

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Rita Schmid Göldi als Ersatzmitglied des Sozialversicherungsgerichts gewählt. Ich gratuliere ihr zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 18. September 1998
3636

Heidi Müller (Grüne, Schlieren), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Auf den ersten Blick scheint die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz eine rein finanzielle Angelegenheit zu sein. Nach dem Antrag des Regierungsrates sollen die Jagdgaleinnahmen von jährlich ca. 1,3 Mio. Franken anders zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden. Die Kommissionsberatungen, welche in zwei Sitzungen durchgeführt wurden, haben aber bald gezeigt, dass es um viel mehr geht als um ein paar umverteilte Franken. Wildschweine und ihr Ur- resp. Unwesen spielten dabei eine zentrale Rolle. Einleitend ein paar Bemerkungen zum Umfeld des Gesetzes: Die Kantone unterstehen dem eidgenössischen Jagdgesetz. Dieses bezweckt gemäss Art. 1 den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, sowie den Schutz bedrohter Tierarten. Ausserdem sollen die durch die Wildtiere verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Eine angemessene Nutzung

der Wildbestände durch die Jagd ist zu gewährleisten. Den Kantonen steht das Jagdregal zu. Ihnen obliegt die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die Regaleinnahmen müssen zweckgebunden verwendet werden; das ist ein wichtiger Punkt.

Der Kanton Zürich kennt, im Gegensatz etwa zu Bern oder Graubünden, die Revierjagd. Jede Gemeinde hat mindestens ein Jagdrevier, grössere Gemeinden mehrere. Alle acht Jahre werden die Reviere an die Pachtgesellschaften, welche aus mindestens zwei Jägern bestehen, versteigert, wobei die Pachtzinsen durch die zuständige Direktion geschätzt werden. Neben der Pacht werden auch gegen Entgelt Jagdpässe für Gäste abgegeben. Diese Einnahmen fliessen in den Wildschadensfonds, im Gegensatz zu den Pachtzinsen, welche unter Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

Es gilt zu beachten, dass die Jäger enorm viel leisten für die Wild- und Naturhege, die Wildbeobachtung, den Aufbau von Ablenkungsplätzen, den Abschuss von Tieren, das Beseitigen und Pflegen von verunfallten Tieren usw. Eine Schätzung ergibt etwa 100'000 Arbeitsstunden im Jahr, die sonst durch die Öffentlichkeit aufgewendet werden müssten. Aus diesem Grund muss darauf geachtet werden, dass die Pachtzinsen so gestaltet werden, dass die Pächter ortsgebunden sind und die Motivation für ihren Einsatz nicht verlorenght. Im Gegensatz zu früher stammen die meisten Jäger nicht aus der Kategorie der oberen Zehntausend. Jagd heisst heute vor allem hegerischer Einsatz und nicht «Erholungspläuschli».

Zum Schluss dieser einleitenden Bemerkungen noch etwas zu den Wildschweinen, die in den Kommissionsberatungen einiges an Diskussionsstoff boten: Seit einigen Jahren hat sich der Wildschweinbestand infolge besserer Lebensbedingungen – wärmere Winter, grössere Futtermöglichkeiten, vermehrter Maisanbau – beträchtlich erhöht. Mit der Zunahme des Wildschweinbestands haben die Schäden in Wald und Landwirtschaft entsprechend zugenommen. Besonders betroffen sind das Unterland, das Weinland und Teile des Oberlands. Dem Vernehmen nach ist das Rathaus bis anhin von der vierbeinigen Spezies verschont geblieben.

Wildschweine leben normalerweise in Rotten und sind so auch besser in den Griff zu bekommen als wenn sie als Einzeltiere leben würden. Sie ziehen umher und halten sich unanständigerweise nicht an die Gemeindegrenzen. So fallen in den einzelnen Gemeinden auch unterschiedlich hohe Schäden an. Schadenverhütung kann man auf verschiedene Arten betreiben. Ausrotten der Wildschweine ist weder im Sinne

des Gesetzes noch des Tierschutzes; hingegen soll der Bestand in Grenzen gehalten werden. So hat der Bund die Vorschriften zur Wildschweinjagd gelockert, indem z. B. die Schonzeit verkürzt, der Schutz der Frischlinge aufgehoben und die Nachtjagd – mit und ohne Scheinwerfer – erlaubt wurde. Wichtig ist, dass die Rotte nicht auseinandergetrieben wird, z. B. durch Abschuss der Muttertiere, denn die Rotten sind besser zu regulieren als Einzelchaoten.

Eine wesentliche Rolle spielt die Ablenkfütterung im Wald, mit der die Schweine aus den Feldern gelenkt werden. Es werden ihnen auch vermehrt Waldwiesen gegen Entgelt – ich meine natürlich an deren Besitzer – zugewiesen, wo sie sich tummeln können. Eine zentrale Abwehrmassnahme ist das Anbringen von Zäunen in der offenen Flur. Die Vergütung des Zaunmaterials wird in der Verordnung geregelt. Diese Zäune halten natürlich nicht nur Wildsäue fern, sondern auch Rehe, Diebe usw.

Nach diesen Ausführungen komme ich zur Vorlage selbst: Hauptpunkt der Vorlage ist eine andere Verteilung der Pachtzinseinnahmen. Bis anhin erhielten die Gemeinden zwei Drittel, was bei den heutigen 1,3 Mio. Franken jährlich rund 870'000 Franken ausmacht. Neu sollen sie 20 %, also etwa 260'000 Franken erhalten; das sind rund 600'000 Franken weniger, verteilt auf die einzelnen Gemeinden. Als Gegenleistung übernimmt nun der Staat den Anteil der Materialkosten für Wildschadenverhütungen im Wald und für Obst- und Gemüsekulturen in der Flur, welcher bis jetzt von den Gemeinden getragen wurde. Neu leistet der Staat auch Beiträge an die Erstellungskosten. Mit der bestehenden Gesetzesrevision wird zudem die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton z. B. Beiträge für Verhütungsmassnahmen auch an Maisfeldern erbringen kann, dann nämlich, wenn die Orte besonders wildschadengefährdet sind. Das ist für die Landwirte eine wesentliche Verbesserung, die dem Anliegen der bäuerlichen Vertreter Rechnung tragen sollte. Die Gemeinden behalten ihre bisherigen Kompetenzen; daran wird nichts geändert. Der Anteil von 20 % soll eine Entschädigung für administrative Auslagen sein. Mit der Gesetzesänderung wird auch gewährleistet, dass die Pachtzinsen zweckgebunden verwendet werden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass viele Gemeinden die Pachtzinseinnahmen gesetzeswidrig als allgemeine Einnahmen ohne Zweckbindung betrachten und verwendet haben.

Die Teilrevision geschieht auch im Rahmen von *wif!*. Die Jagdabteilung hat ein Globalbudget und muss selbsttragend sein. Der Personalbestand soll auf dem heutigen Niveau von 225 Stellenprozenten verbleiben, was im Vergleich zu anderen Kantonen sehr niedrig ist. Es gibt also keinen

neuen administrativen Wasserkopf. Hingegen können gezielt einzelne Projekte wie z. B. Biotop-Hege gefördert werden. Das Jagdwesen soll durch Einteilung in fünf Jagdbezirke regionalisiert werden. Dies löste bei einigen Kommissionsmitgliedern Bedenken aus, da man eine Zentralisierung befürchtete, was den heutigen Tendenzen entgegenläuft. Beispielsweise hat man im Waldgesetz den Gemeinden mehr Spielraum eingeräumt.

Eine Regionalisierung ist notwendig, weil Abwehrmassnahmen und Wildhege über die Gemeindegrenzen hinweg besser funktionieren und grossräumiger erfolgen können. Nur so wird auch die zweckgebundene Verwendung der Pachteinahmen gewährleistet. Wir können also mit dem gleichen Geld mehr anfangen im Bereich von Wild- und Naturschutz.

Die Jagdverwaltung hat uns ein provisorisches Konzept der geplanten Regionalisierung vorgestellt. Es sollen fünf Jagdbezirke mit je einem Jagdbezirksausschuss gebildet werden. Dieser soll aus Vertretern und Vertreterinnen von Jagd, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bestehen. Je nach Sachgeschäft sind auch Gemeinden, Ackerbaustellen, Umweltschutzvereine etc. beizuziehen. Die kantonale Jagdverwaltung hat die Oberaufsicht und die Entscheidungskompetenz.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vorgeschlagene Lösung vernünftig erscheint und mehr Effizienz und ökologische Verbesserungen verspricht. Nachzutragen ist, dass die Regierung bereits 1996 eine Gesetzesänderung vorschlug. Diese sah aber gar keine Abgeltungen an die Gemeinden vor, was deren Widerstand hervorrief. Mit der heutigen Fassung ist man den Wünschen der Gemeinden weitgehend entgegengekommen. Weiter ist zu bemerken, dass die vorberatende Kommission darüber diskutiert hat, ob nicht gleichzeitig auch weitere Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden sollten. Es hat sich aber gezeigt, dass es sinnvoll ist, das Naturschutzkonzept abzuwarten und dann eine Totalrevision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vorzunehmen.

In der heutigen Fassung sind die Bezeichnungen «Finanzdirektion» durch «zuständige Direktion» zu ersetzen. Seit 1. Juli 1998 hat das Amt für Jagd und Fischerei von der Finanz- in die Volkswirtschaftsdirektion gewechselt.

Ich möchte der Regierung und der Jagdverwaltung für die ausführlichen Darlegungen und Unterlagen danken. Mein Dank gilt auch den Kommissionsmitgliedern, die sich der Sache ernsthaft angenommen haben. Die Kommission ist mit einstimmiger Entscheidung auf die Vorlage

eingetreten. Ebenso einstimmig und ohne Änderungsanträge fiel die Schlussabstimmung aus.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission und als Sprecherin der Grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Die vorgeschlagene Änderung des Jagdgesetzes beinhaltet eigentlich zwei Schwerpunkte:

1. Eine Verschiebung der finanziellen Verpflichtungen im Bereich der Wildschadenverhütung von den Gemeinden zum Staat. Damit verbunden ist eine Reduktion des Anteils der Jagdpachterträge für die Gemeinden.

2. Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, in der offenen Flur Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen auszurichten.

Zu Punkt 1: Mit dem ersten Entwurf wollte die Finanzdirektion ja bekanntlich die gesamten Jagdpachterträge für sich beanspruchen. Gegen dieses Vorhaben haben sich die Gemeinden vehement gewehrt. Die heutige Vorlage bringt zwar immer noch einen Einnahmenverlust für die Gemeinden; gleichzeitig übernimmt aber der Staat neu die Aufwendungen für die Wildschadenverhütung, was bisher die Pflicht der Gemeinden war. Die Gemeinden werden also auch finanziell entlastet.

Wildlebende Tiere halten sich weder an Gemeinde- oder Jagdreviergrenzen, noch an die finanzielle Belastbarkeit von Gemeinden und Jagdgesellschaften, sie sind dort, wo sie sich wohlfühlen. Für die Wildschweine ist seit längerer Zeit die Region Winterthur und das Weinland ein beliebtes Gebiet. Grundeigentümer, Jäger und Gemeinden haben hier überdurchschnittliche Lasten zu tragen.

Andere Regionen des Kantons sind zum Glück von grösseren Schäden verschont. Mit der vorgeschlagenen Verschiebung von Geld und Pflichten von den Gemeinden zum Kanton kann im Bereich der Kosten für Wildschäden ein gewisser Lastenausgleich unter den Regionen stattfinden. Diese Neuregelung der Geldflüsse bringt zweifellos eine gewisse Zentralisierung mit sich.

Kompetenzverlagerungen von den Gemeinden zum Kanton sind nicht im Sinne der SVP. Ein Teil unserer Fraktion wird deshalb dieser Vorlage nicht oder allenfalls nur mit Knurren zustimmen.

Zu Punkt 2: Heute können und dürfen aufgrund des geltenden Gesetzes im offenen Feld aus dem Jagdfonds keine Beiträge an Schadenverhütungsmassnahmen bezahlt werden. Diese Regelung ist sofort zu korrigieren. In vielen Fällen sind Verhütungsmassnahmen weit billiger als die Vergütung von vermeidbaren Schäden. Der vorgeschlagene neue

Wortlaut von § 45^{bis}, letzter Absatz, ist sehr offen formuliert. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erfordert eine Anpassung der Verordnungen. Die diesbezüglichen Absichten und Aussagen der Regierung und der Jagdverwaltung sind im Kommissionsprotokoll festgehalten. Der Einbezug und die Mitsprache aller Direktbetroffenen bei der Ausgestaltung der Verordnungen und der Zusammensetzung der neu vorgesehenen Bezirksausschüsse ist zwingend nötig.

Gesamthaft gesehen lösen wir mit dieser Gesetzesänderung mehrere Probleme. Für einen Teil der Gemeinden und den Kanton ist die Vorlage mehr oder weniger kostenneutral. Ich bitte Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Die Sozialdemokratische Partei hätte am liebsten gleich das ganze Gesetz in Revision gegeben, denn das Gesetz aus dem Jahr 1929 ist in vielem veraltet. Es müsste gestrafft, sprachlich angepasst und benutzerfreundlich abgefasst werden. Dass die Regierung die laufenden Änderung im Naturschutz- und Landwirtschaftsgesetz auf Bundesebene abwarten will, schien uns allerdings verständlich.

Der vorliegenden Änderung stimmen wir zu. Zwar widerspricht § 8 dem Subsidiaritätsprinzip, das wir sonst hochhalten. Die Änderung stellt jedoch sicher, dass die Einnahmen aus der Verpachtung nicht etwa für Verbesserungen der Flur- und Forstverhältnisse gebraucht werden, sondern für Wildschäden, zum Vollzug dieses Gesetzes und zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume. Zudem können die ökologisch ausgerichteten Projekte nicht nur kommunal, sondern regional angelegt werden; damit dürfen wir auch grössere Projekte erwarten. Wir begrüssen diese Chance für unsere Flora und Fauna.

Der geänderte § 45^{bis} ist eine gute Mischung von Eigenverantwortung und staatlicher Übernahme von Wildschäden. Er verpflichtet die Landwirte und Pächter, das ihre zur Vermeidung von Wildschäden beizutragen. Im Schadensfall wird die landwirtschaftliche Arbeit und der Ertragsausfall in sinnvollem Mass abgegolten. Die Kann-Formulierung für die Wildschadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur scheint uns angemessen. Die Gralshüter des Bauernstandes waren bestrebt, die Wildschadenabgeltung möglichst optimal verankern zu können. Unsere Deputation begleitete diese Abgeltungsängste relativ gutmütig.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine Anmerkung: Meines Erachtens wird den Landwirten vom Staat viel Verständnis für ihre Berufsrisiken entgegengebracht. Kein anderer Stand könnte vergleichsweise solche Abgeltungsansprüche stellen. Es wäre daher sehr zu

begrüssen, wenn die SVP diese Wildschadenabgeltungen nicht für selbstverständlich halten würde. Dadurch würde ihr auch klarer, dass Menschen, die nicht durch Wildsauern, aber durch gewisse Lebensumstände zu Schaden kommen, ebenfalls unser Verständnis und Hilfe für ihre Situation brauchen.

Isidor Markus Stirnimann (FDP, Wädenswil): Nach der Beratung in der Kommission ist festzustellen: Jäger, Bauern, Jagdverwaltung und einstimmige Kommission sind für die Vorlage. Das direktbetroffene Wild konnte ich nicht befragen.

Trotzdem ist auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Die vorliegende Revision des Jagdgesetzes ist an sich systemwidrig, indem Finanzen und Kompetenzen von den Gemeinden an den Kanton gehen, trotzdem ist sie verständlich. Auslöser sind einerseits die überkommunal herumziehenden Rotten von Wildschweinen, andererseits ein *wif!*-Projekt der Jagd- und Fischereiverwaltung. Damit lässt sich erklären, dass die Regierung zusammen mit der Jagd- und Fischereiverwaltung eine pragmatische Lösung gefunden hat. Wir meinen, dass diese Lösung gut ist.

Sie vermag den so oft in diesem Saal beschworenen Lastenausgleich zwischen den wildschweingeschädigten Gemeinden zu vollziehen. Sie sieht weiterhin Beiträge an Schadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur vor. Zudem sind Beiträge an lebensraumverbesserende Massnahmen möglich. Auf die Details brauchen wir hier nicht einzugehen; die Kommissionspräsidentin hat das bereits getan. Mit diesem Gesetz können wir den Jägern, den Bauern und den Wildsauern wieder in die Augen schauen.

Ich möchte noch etwas zum Vorgehen bemerken: Wir haben ja über das fakultative Referendum abgestimmt. Wenn nun diese Vorlage relativ unbestritten wäre, könnten wir die zweite Lesung vielleicht erst im neuen Jahr durchführen und dieses Gesetz auf diesem Weg durch den Kantonsrat genehmigen. Das wäre ein Vorschlag, der wahrscheinlich Kosten und Aufwand einsparen würde.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Ich möchte gleich vorwegnehmen, dass die EVP-Fraktion dem Gesetz zustimmt. In der Revision sind Anliegen und Bedenken der Gemeinden bestmöglich berücksichtigt worden; vor allem werden den Gemeinden keine Kompetenzen weggenommen. Das ist sehr wichtig. Die Aufgabe des Wildschadenschiedsrichters

bleibt z. B. weiterhin bei den Gemeinden. Diese Aufgabe kann meines Erachtens nur durch ortsansässige Leute, die die Gegebenheiten auch wirklich kennen, gut ausgeführt werden. Ein gutes Einvernehmen mit den Geschädigten ist auch weiterhin sehr wichtig.

Bei der Schaffung der geplanten Jagdbezirke ist auf die ausgewogene Vertretung aller Interessen zu achten. Die EVP-Fraktion denkt da insbesondere daran, dass der Vogelschutz weiterhin seine Bedeutung hat und die Anstrengungen dafür verstärkt werden sollten. Es könnte die Gefahr bestehen, dass dieses Anliegen angesichts der zunehmenden Problematik mit dem Schwarzwild als zweitrangig und damit als weniger dringend beurteilt werden könnte. Dies würde bedeuten, dass die Artenvielfalt nicht nur in der offenen Flur, sondern auch im Wald stark abnimmt.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Dies ist keine Vorlage, die hohe Wellen wirft. Der LdU wird dieses Gesetz unterstützen.

Eine Bemerkung: Unseren Beratungen ging ein Postulat von Richard Weilenmann voraus, welches das Problem der Wildschweinschäden aufgriff. Die Antwort des Regierungsrates auf das Postulat 371/1996, das wir nachher noch beraten werden, erweckt den Eindruck, als habe man das Problem total im Griff. Es heisst dort z. B.: «Die heutige gezielte Jagdpraxis hat sich als erfolgreich erwiesen. Erfreulich ist auch, dass das Verbreitungsgebiet der Wildschweine nicht grösser geworden ist.» Man hat nur gerade die beiden Jahre 1995 und 1996 herangezogen, um zu zeigen, dass die Wildschweinschäden nicht angestiegen sind. Aufgrund dieser Antwort hatten wir uns damals, als wir diesen Vorstoss in der LdU-Fraktion behandelten, dafür entschieden, dieses Postulat nicht zu unterstützen. Nun mussten wir aber in der Kommission zur Kenntnis nehmen, dass dem bei weitem nicht so ist, wie der Regierungsrat in seiner Antwort den Anschein zu erwecken versuchte. Die Schadenssummen sind nämlich in den 90er-Jahren massiv angestiegen. Ich weise Sie darauf hin, weil ich mittlerweile einen allgemeinen Unmut gegen regierungsrätliche Antworten entwickelt habe und den Regierungsrat einmal mehr auffordere, klare, unmissverständliche und offene Informationen zu liefern, auch wenn es sich um scheinbare Kleinigkeiten handelt.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Ich vertrete hier wahrscheinlich eine Minderheit – ich hoffe, es werde eine nicht allzu kleine sein –, welche diese Vorlage ablehnen wird. Ich glaube, es ist nicht zeitgemäss, wenn man

heute eine Vorlage goutiert, die noch vor wenigen Jahren oder Monaten über eine Vernehmlassung von sämtlichen Gemeinden abgelehnt wurde. Wenn man nun einen faulen Kompromiss macht und den Gemeinden anstatt sämtliche Finanzen nur noch einen Fünftel zuspricht, dann ist das für mich nicht die richtige Lösung. Ich bin ein überzeugter Föderalist. Es ist nicht kostengünstiger, wenn man zentralisiert; das wird auch bei dieser Aufgabe so sein. Es tönt für mich nach Schönfärberei, wenn gesagt wird, Zentralisierung und Regionalisierung seien kostengünstiger. Diese Frage möchte ich der Regierung stellen: Wer bezahlt denn die Kosten der Regionalausschüsse, die beurteilen werden, welche Schäden in welcher Höhe abgegolten werden müssen, wahrscheinlich zu Taggeldansätzen des Kantons? Hier liegt für mich ein Pferdefuss, der wahrscheinlich langfristig eine Kostensteigerung bringen wird.

Wenn die Allgemeinheit – und das ist im Moment der Trend – vermehrt Schwarzwildbestände will, und wir im Vergleich zu anderen Kantonen eine grosszügigere Anlage haben, diesen Tieren ihren Lebensraum zu bieten, dann ist es wahrscheinlich auch richtig, dass nicht nur die Jäger und Bauern diese Kosten zu tragen haben. Wenn die Schäden so enorm sind, dass sie nicht mehr durch die Jagdeinnahmen gedeckt werden können, soll bitte die Allgemeinheit diese Schäden vergüten. Es ist im Sinne und Nutzen des ganzen Kantons und aller anwesenden Kantonsräte, dass solche Schäden bezahlt werden müssen. Wenn Regula Ziegler glaubt, es gehe um eine Bagatelle, eine Wildschweinrotte in einem Maisfeld zu haben, dann bitte ich sie, sich solche Schäden in der Praxis einmal anzuschauen. Ein solcher Schaden beläuft sich für einen Bauern auf 5000, 6000 Franken oder mehr. Ich weiss nicht, ob Sie bereit wären, solche Schäden als Bagatellen abzutun. Es kann nicht im Sinne der Allgemeinheit sein, dass wir solche Vergleiche anstellen, wie Regula Ziegler das vorhin getand hat. Die Landwirtschaft hat eine Multifunktion; wir sind uns dessen auch bewusst. Die Multifunktionalität hört aber dort auf, wo uns neue Tendenzen zu Schaden kommen lassen, die wir als einzelne Bauern nicht verkraften können. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen, Frau Ziegler.

Ich beantrage Ihnen also,

diese Vorlage, welche uns als fauler Kompromiss verkauft wird, zurückzuweisen.

Mit solchen Kompromissen erreichen wir genau das, was wir nicht wollen, nämlich eine Zentralisierung und eine Kostensteigerung. Ich bitte Sie, diese Vorlage zurückzuweisen und das alte System beizubehalten, auch wenn dieses für die Bauern kurzfristig schlechter ist.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.): Im Zuge der zur Zeit laufenden Verwaltungsreform werden auch die Ziele und Aufgaben der Fischerei- und Jagdverwaltung neu definiert. Grundsätzlich sollen die auf dem Fischerei- und Jagdregal beruhenden Hoheitsrechte auch in Zukunft aktiv mit der Zielsetzung der Erhaltung einer artenreichen Fisch- und Wildfauna wahrgenommen werden. Neu sollen diese Bereiche finanziell selbsttragend sein. Dass die Fischerei- und Jagdverwaltung mit dieser Auflage unter Druck und Zugzwang geraten ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Man kann sich ja wohl mit Recht fragen, ob und wieviel die freilebenden Tiere unserer Bevölkerung wert sind, und ob diese bereit ist, dafür etwas zu bezahlen. Die freilebenden Tiere und damit auch das Wild – ob jagdbar oder geschützt – sind eine herrenlose Sache; sie gehören niemandem. Der Bund und die Kantone haben die Oberhoheit über sie; dementsprechend besitzen die Kantone für das jagdbare Wild ein Jagdregal. Der Kanton Zürich macht von diesem Jagdregal in dem Sinne Gebrauch, dass er gegen die Entrichtung eines Jagdpachtzinses und die Verpflichtung, den Wildschaden und die Wildschadenverhütungsmassnahmen zu bezahlen, die Berechtigung zum Jagen an Privatpersonen verleiht, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dass er für das Recht, bestimmte Tiere zu verfolgen und zu erlegen, Geld verlangt, leuchtet so lange ein, als es Leute gibt, denen dieses Recht das entsprechende Geld Wert ist.

Anders aber verhält es sich mit dem Wildschaden und der Wildschadenverhütung. Hier geht es nämlich um eine Haftbarkeitsfrage, schreibt doch Art. 41 OR unter anderem: «Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, wird er zum Ersatz verpflichtet.» Dies hat Gültigkeit für Schäden, welche der Betroffene selber verursacht oder für solche, die durch Einrichtungen und Tätigkeiten entstehen, für die er verantwortlich ist. Dass dies beim Wild nicht der Fall ist – der Jagdpächter ist für das lebende Wild nicht verantwortlich, weil es ihm nicht gehört –, geht unter anderem auch daraus hervor, dass er für Wildunfälle, z. B. Kollisionen im Strassenverkehr, nicht haftet, und dass in allen Kantonen keine Wildschadenhaftung für Jäger besteht.

Bei der ursprünglichen Entstehung unseres Jagdgesetzes von 1929 akzeptierten die Jäger diese Bestimmungen, weil damals die Patentjagd durch die Revierjagd ersetzt werden sollte. Diese wäre ohne die Wildschadenregelung nicht angenommen worden. Revierjagd konnte zu jener Zeit als herrschaftlich bezeichnet werden. Der Jäger im Kanton Zürich muss jede Menge Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen,

welche ein ausserordentliches Mass an finanziellem und zeitlichem Aufwand erfordert. Es kann deshalb zu Recht die Frage gestellt werden, wie weit es heute noch gerechtfertigt ist, dass er für den Wildschaden, für den er bekanntlich gar nicht verantwortlich ist, einzustehen hat und wieviel diesbezüglich der Bevölkerung zuzumuten wäre.

Es wäre denkbar, dass sich die Betroffenen analog bekannter Versicherungen auch gegen Wildschaden versichern könnten. All die vielen unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Jägern und Betroffenen wären aus der Welt geschafft.

Es werden häufig Vorwürfe an die Fischerei- und Jagdverwaltung und an die Zürcher Jägerschaft betreffend Bejagung der Wildschweine gerichtet. Diese Vorwürfe sind unkorrekt. Die Zürcher Jägerschaft erbringt bei der Bejagung des Schwarzwilds grosse Leistungen und opfert dafür sehr viel Freizeit. Die Vorwürfe, man schieesse zu wenig, trifft nicht zu. Mit zahlreichen Vorschriften hat man die Jägerschaft auf die Schwierigkeiten bei der Bejagung des Schwarzwilds aufmerksam gemacht und sie geschult. Primär müssen Eingriffe bei den Jungtieren vorgenommen werden. Die Leittiere, insbesondere die Muttertiere, müssen ausnahmslos geschont werden. Die Missachtung dieser heute geltenden Bestimmungen und die daraus resultierenden ungeführten Rotten hätten verheerende Folgen. Die Schwarzwildjagd im Kanton Zürich – so zeigen jüngste Erhebungen – hat gegriffen; der Bestand von Wildschweinen ist heute konstant. Die Besiedlung des Zürcher Oberlands findet nur zögernd statt, der Bestand im Zürcher Weinland ist mehr oder weniger stationär. Dies ist ein Verdienst der Zürcher Jäger und der Fischerei- und Jagdverwaltung, aber auch des Zürcher Regierungsrates.

In den vorliegenden Teilrevisionen wird die Basis für ein Regionalisierungskonzept erarbeitet, welches in der Schweiz wohl einzigartig sein dürfte. Bis heute gibt es in gewissen Kantonen regionale Gruppen, welche jedoch nicht mit derartigen Kompetenzen ausgestattet sind und auch nicht in die Belange rund um die Wildtiere finanziell eingreifen können. Von gewissen Kreisen ist bemängelt worden, dass die Teilrevision zu zentralistischen Handlungen führen wird. Alle Entwürfe und die Vorlage zeigen jedoch deutlich, dass dies nicht die Absicht der Regierung und der Fischerei- und Jagdverwaltung ist. Es ist auch falsch, wenn man die Teilrevision einzig und allein mit dem erhöhten Wildschaden in den Revieren des Zürcher Weinlands und Unterlands betrachtet. Der Zürcher Jagdschutzverein und der Jagdschutzverein Winterthur und Umgebung unterstützen die vorliegende Fassung.

Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Werner Schwendimann hat vorhin gesagt, die Abgeltung für die Wildschäden sei gewissermassen ein Lastenausgleich für die Landschaft. Ich bin nicht so ganz sicher, Herr Schwendimann, ob Sie diesen Vergleich bringen können. Schauen Sie, auch wir in der Stadt Zürich haben unsere Wildschäden, nur werden wir dafür nicht abgegolten. Ich weiss das aus eigener Erfahrung. Ich habe nämlich bis vor wenigen Jahren in meinem Garten immer Erdbeeren angepflanzt, die dann von den Schnecken weggefressen wurden. Auf die Idee, dass ich dafür eine Entschädigung erhalten sollte, bin ich allerdings nicht gekommen.

Fredi Binder hat gesagt, er sei ein Gegner dieser Vorlage. Ich weiss nicht so recht, Herr Binder, wie man diese Wildschäden nach Ihren Vorstellungen künftig entschädigen soll. Sie haben uns vorgeschlagen, man könnte das über eine vertikale Finanzierung tun, indem die Staatskasse dafür angezapft wird. Der Vorschlag, der hier vorliegt, ist ja ein horizontaler Ausgleich, also eine verursachergerechte Finanzierung dieser Wildschäden. Wahrscheinlich sind Sie einfach ein Anhänger der anderen Lösung. Es gäbe nämlich noch einen dritten Weg: Der Kanton Zürich könnte eine Wildschweinsteuer einführen. Alle Wildsauen des Kantons Zürich bekommen eine gepfefferte Steuerrechnung, worauf sie fluchtartig unseren Kanton in Richtung Innerschweiz verlassen, denn der Eb(n)er ist ja schon dort. (Heiterkeit).

Regierungsrat Ernst Homberger: Die Vorlage ist keineswegs ein fauler Kompromiss; sie führt auch nicht zu Kostensteigerungen. Ich weiss nicht, wie Fredi Binder zu dieser Ansicht gelangt. Die Verwaltung hat auf den ersten, etwas einseitigen Entwurf richtig reagiert und die berechtigten Anliegen der Gemeinden berücksichtigt. Die Änderungen, die wir vornehmen, sind ganz pragmatisch. Sie bezwecken, ein Problem, das uns und vor allem den nördlichen Teil unseres Kantons stark beschäftigt, in angemessener und zweckmässiger Weise lösen zu können. Es handelt sich ja um den Umgang mit Drittmitteln. Es geht nicht um Steuergelder, sondern um Pachtzinsen. Beim Umgang mit Drittmitteln stellen wir zwei hohe Anforderungen, nämlich die Zweckgebundenheit und die Transparenz. Mit der neuen Vorlage erreichen wir beides besser. Die Zweckgebundenheit haben wir sichergestellt, indem diese 80 % durch die Jagdverwaltung zweckgebunden zugeteilt werden; die Transparenz ist gewährleistet, indem der Staatsrechnung zu entnehmen ist, wie diese Mittel tatsächlich zugeteilt werden.

Es geht ja um zwei Punkte, auf die ich nicht mehr näher eingehen will, nämlich einerseits um die Jagdpachtzins-Umlegung und andererseits um

die Wildschadenprävention und die Bezahlung der Schäden, welche trotzdem entstehen. Der wichtigste Schritt wird aber nicht in diesem Gesetz gemacht, sondern erfolgte bei der Verwaltungsstrukturreform, bei der man alle Bereiche, welche mit den 75 % Kulturfläche, die wir im Kanton Zürich haben, zusammengelegt hat. Landwirtschaft, Forst, Natur- und Bodenschutz, Jagd und Fischerei stehen heute unter einer Leitung. Das gewährleistet auch, dass das Leitbild Landwirtschaft, das neue Waldgesetz, eine Verordnung, zu der Sie noch etwas zu sagen haben, und das Leitbild Naturschutz korrekt und in den nötigen Schritten, umgesetzt werden kann; das ist wichtig. Die Verknüpfung – ich spreche nicht gerne von Vernetzung – der einzelnen Anliegen und das Ausdiskutieren soll nicht mehr über Direktionsgrenzen hinweg, sondern innerhalb eines Amtes, des Amtes für Natur und Landschaft, geschehen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Ich habe Regierungsrat Ernst Homberger die Frage gestellt, wer dann die fünf neuen regionalen Ausschüsse bezahlt. Ich nehme an, dass diese aus den 1,3 Mio. Franken bezahlt werden müssen. Es kommen also zusätzliche Kosten auf uns zu, die wahrscheinlich erhöhte Ausgaben verursachen und nicht direkt den Bauern zugute kommen. Diese Frage wurde nicht beantwortet. Ich bitte die Regierung, diese Frage konkret zu beantworten. Die Gemeinden werden diese Kosten sicher nicht mehr übernehmen wollen, weil man ihnen ja nur die Kompetenzen lässt und einen Grossteil des Geldes aus den Jagdeinnahmen wegnimmt. Ich bin der Meinung, dass diese Ausschüsse wahrscheinlich vom Kanton bezahlt werden. Ist das richtig?

Regierungsrat Ernst Homberger: Entschuldigen Sie, dass ich es versäumt habe, Ihre Frage zu beantworten, Herr Binder. Es ist richtig, dass diese Ausschüsse aus dem Anteil bezahlt werden, der an den Staat übergeht. Sie müssen aber sehen, dass die fünf Ausschüsse nicht einfach neu sind und zusätzliche Kosten verursachen.

Sie ersetzen zum Teil bisherige Strukturen, welche neu gegliedert und effizienter eingesetzt werden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Abstimmung über Rückweisung

Der Kantonsrat beschliesst mit einer offensichtlichen Mehrheit, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

§ 4

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): In § 4 Abs. 1 soll der zweite Satz gestrichen werden. Im geltenden Gesetz wird in diesem zweiten Satz festgehalten, dass bei Ausscheidung von Wildschongebieten durch den Kanton die Gemeinden Anspruch auf eine Vergütung haben, welche mindestens dem Mittel der Pächtertragnisse ihres Bezirks entsprechen. Da für die Gemeinden für diese ausgeschiedenen Gebiete kein Verwaltungsaufwand besteht, kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Man beachte auch, dass nach dem Gesetz der Kanton für Wildschäden in Wildschongebieten haftet und für die Wildhut zu sorgen hat.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Diese Änderung hat eigentlich nichts mit der Umverteilung der Pachtzinsen zu tun. Sie bezweckt lediglich, dass mit der Festsetzung von höchstzulässigen Zinsen durch die zuständige Direktion allfälligen Exzessen bei der Versteigerung ein Riegel geschoben werden soll. Wir wollen ja nicht irgendwelche fremde Potentaten anziehen, sondern den ortsgebundenen Pächtern den Vorzug geben. Diese höchstzulässigen Zinsen sollen individuell und revierbezogen gestaltet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 8

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Die Änderungen in § 8 bilden den Kernpunkt der Teilrevision, mit welchem der Gemeindeanteil von 1/3 auf 1/5 herabgesetzt werden soll. Wie ich bereits eingangs erwähnt

habe, entspricht dies bei den heutigen Pachteinahmen von rund 1,3 Mio. Franken einer Reduktion zu Lasten der Gemeinden von etwa 600'000 Franken. «Eine Milchbüchlirechnung»: Im Schnitt bedeutet das eine Reduktion von 3500 Franken pro Gemeinde. Mit dem verbleibenden Fünftel soll der Verwaltungsaufwand der Gemeinden die Organisation der Jagd auf Gemeindeebene abgedeckt werden.

Mit dem neuen Abs. 2 wird die Zweckbindung der Einnahmen festgenagelt. Der Ausdruck «ökologische Verbesserung der Lebensräume» könnte vielleicht etwas verwirren; er gab auch in der Kommission Anlass zur Diskussion. Damit sind ausdrücklich nicht einfach irgendwelche Lebensräume gemeint, sondern nur jene im Zusammenhang mit dem Schutz von wildlebenden einheimischen oder ziehenden Tieren. Dies ist im Sinne des eidgenössischen Jagdgesetzes und schliesst selbstredend auch den Vogelschutz ein, im geltenden Gesetz in § 51. Es können mit dieser Wendung also weder Exoten angesiedelt, noch sollen Ansprüche von anderweitigen Kreisen, z. B. Erholungssuchenden, damit geweckt oder abgegolten werden. Wir konnten uns davon überzeugen, dass eine weitere Präzisierung – z. B. das Anfügen von «im Sinne des Bundesgesetzes» – nicht notwendig ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 18 wird aufgehoben.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Bis anhin musste beim Tod eines Pächters nur die Gemeinde einen Teil der Pachtzinsen an die Erben zurückerstatten, wenn diese vom Vertrag zurücktraten. Neu soll sinnvollerweise auch der Staat seinen Teil zurückerstatten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 45^{bis}

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Hier wird neu die Verteilung der Verhütungskosten zwischen Kanton und Gemeinden geregelt. Fortan müssen die Gemeinden keine Leistungen für Verhütung in Wald und bei Obst- und Gemüsekulturen mehr leisten. Diese übernimmt nun der Kanton. Der Kanton leistet neu auch Beiträge an die Erstellungskosten geeigneter Abwehrmittel. Im dritten Absatz wird neu die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton im Rahmen eines naturnahen Waldbaus ohne Flächenschutzmassnahmen oder an besonders wildschadengefährdeten Orten in der offenen Flur Beiträge leisten kann; das ist ganz wesentlich. Somit öffnet sich eine Tür, dass auch sinnvolle Schutzmassnahmen im offenen Feld finanziell unterstützt werden können, was vorher von Gesetzes wegen nicht möglich war.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in zwei Monaten statt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Änderung der Verordnungen über Jagd und Vogelschutz

Postulat Richard Weilenmann (SVP, Buch a. Irchel), Werner Peter (SVP, Bülach) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) vom 16. Dezember 1996 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 371/1996, RRB-Nr. 530/5.3.1997
(Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnungen über Jagd und Vogelschutz so zu ändern, dass den Geschädigten der durch das Schwarzwild angerichtete Schaden vollumfänglich vergütet wird. Die zumutbaren Abwehrmassnahmen sind in Absprache mit der Landwirtschaft und den Jagdpächtern klar zu definieren. Die für den Bewirtschafter verbleibenden Abwehrmassnahmen sind vollumfänglich zu entschädigen.

Begründung:

Der Wildschweinbestand hat in unserem Kanton in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Die durch den zu hohen Bestand an Wildschweinen verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen haben ein gewaltiges Ausmass angenommen. Die Schäden sind für die Bauern nicht mehr tragbar. Auch die vorgeschriebenen zumutbaren Abwehrmassnahmen, wie Ablenkfütterung im Wald, Zäune und Auflösen von Ernterückständen usw., reduzieren die Schäden nicht. Mit der heute in den Verordnungen vorgesehenen Schadenvergütung wird der Bewirtschafter nur zum Teil entschädigt. Es ist darum notwendig, dass für Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Verordnungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Zudem sind die Vorschriften über den Abschuss von Schwarzwild weiter zu lockern, so dass der Bestand auf ein tragbares Mass reduziert wird.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Die Zunahme des Wildschweinbestandes in den letzten Jahren ist ein Phänomen, welches im gesamten schweizerischen Mittelland zu beobachten ist. Neue wissenschaftliche Untersuchungen im Kanton Thurgau zeigen, dass in der letzten Zeit verschiedene für diese Wildart günstige Faktoren zusammengewirkt und eine überdurchschnittliche Zuwachsrate verursacht haben. Einerseits ist die Nahrungsgrundlage der Wildschweine durch eine veränderte Agrarwirtschaft (Zunahme von Mais- und Getreideanbau) sowie durch eine ungewöhnliche

Häufung von Eichel- und Buchenmast in den letzten Jahren entscheidend verbessert worden. Andererseits führen fehlende Raubfeinde und die zu milden, trockenen Winter zu einer Verringerung der natürlichen Abgänge. Die Lebensraumverhältnisse für diese Wildart haben sich somit generell verbessert. Die Folge davon ist eine erhöhte Zuwachsleistung, welche durch die Jagd allein nicht aufgefangen werden kann. Diese Erkenntnis lässt sich in allen Wildschweingebieten bestätigen. Überall in Europa sind in den für Schwarzwild günstigen Lebensräumen die Bestände trotz intensivster Bejagung ansteigend. Durch die Jagd allein konnte die Situation bisher nirgends gelöst werden. Eine Lösung kann nur im Zusammenspiel aller Beteiligten erreicht werden. Wichtig sind neben der Bejagung eine geschickte Einflussnahme auf den Lebensraum durch Ablenkfütterungen und Abschüsse in der offenen Flur sowie die Ergreifung von geeigneten Wildschadenverhütungsmassnahmen. Ein gewisses Mass an Schäden muss aber als unvermeidlich hingenommen werden.

2. Gestützt auf §45 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) wird bereits heute der durch das Wild angerichtete Schaden vollumfänglich vergütet, sofern die Geschädigten zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen ergriffen haben. Diese Bestimmung geht weiter als die Regelung gemäss Bundesrecht. Art. 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) verlangt nämlich nur eine angemessene Entschädigung und schreibt vor, dass diese nur insoweit zu leisten ist, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind. Zudem sind Schäden von Tieren, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen (gemäss §41 Abs. 1 JG beim Wildschwein in eingeschränktem Mass möglich), von einer Vergütung ausgenommen. Dieser Grundsatz wird durch das Bundesgericht vollumfänglich gestützt. In einem nicht veröffentlichten Urteil (Nr. 2P.154/1994) wies dieses eine staatsrechtliche Beschwerde eines Landwirtes ab, welchem durch die Vorinstanz eine Entschädigungsforderung reduziert worden war, mit der Begründung, dass keine Abwehrmassnahmen ergriffen worden seien. Der Landwirt hatte ein Maisfeld trotz des zur Verfügung gestellten Zaunmaterials nicht eingezäunt. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass eine Reduktion einer Wildschadenentschädigung infolge unterlassener Abwehrmassnahmen bundesrechtskonform sei.

3. Weder das JSG noch die kantonale Jagdgesetzgebung definieren den Begriff «zumutbare Abwehrmassnahmen». Diese Frage ist deshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jeweils aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Dies ist auch sinnvoll, denn je nach den örtlichen Verhältnissen (Nähe des Waldrandes, Zerstückelung der Parzellen usw.), der Art und dem Wert der betroffenen Kulturen sowie der Vorgeschichte (frühere Schäden, Art der Vorgängerkultur usw.) müssen andere Ansätze gewählt werden. Dessenungeachtet wird eine etwas einheitlichere Beurteilung dieser Frage als sinnvoll erachtet. Zurzeit erarbeiten deshalb die Fischerei- und Jagdverwaltung zusammen mit der Land-wirtschaftlichen Schule Wülflingen Empfehlungen über die Zumut-barkeit von Abwehrmassnahmen. Es ist vorgesehen, diese in einer zweiten Phase in einem erweiterten Kreis (Jagdkommission und Vertreter der Landwirtschaft) zu diskutieren.

4. § 45^{bis} JG regelt die Kostenverteilung bei Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald und in der offenen Flur abschliessend. Für Massnahmen zur Verhütung von Schäden in der offenen Flur ist dabei lediglich die Übernahme der Kosten des Zaunmaterials zum Schutze gefährdeter Obst- und Gemüsekulturen vorgesehen. Eine über diese Materialkosten hinausgehende Entschädigungsregelung ist gestützt auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen – ausser zu Versuchszwecken – nicht möglich. Es wurde erkannt, dass die bestehende Grundlage nicht immer zu befriedigen mag. Der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindliche Entwurf über die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes sieht deshalb neu die Möglichkeit vor, staatliche Beiträge für die Schadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur («an besonders wildschadengefährdeten Orten») auch unabhängig von Flächenschutzmassnahmen auszurichten.

5. Die Verfügung der Finanzdirektion über Wildschweine-Sondermassnahmen vom 28. März 1996 enthält wesentliche Lockerungen der kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften über die Bejagung der Wildscheine. So wird die Schonzeit um einen Monat verkürzt, der Schutz der gestreiften Frischlinge aufgehoben und die Nachtjagd mit Scheinwerfern zugelassen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass in Gebieten mit ausserordentlichen Schäden die Schonzeit durch die Fischerei- und Jagdverwaltung noch weiter verkürzt werden kann. Eine darüber hinaus gehende Lockerung der Jagdvorschriften könnte nur durch ein Zulassen des Abschusses von Muttertieren und eine vollständigen Aufhebung der ohnehin bereits stark verkürzten Schon-

zeit erfolgen. Abgesehen davon, dass dies ethisch verwerflich wäre und gegen Art. 7 JSG verstossen würde, wäre eine derart drastische Bejagung des Schwarzwildes ein untaugliches Mittel, um die Schadensproblematik zu lösen. Der Abschuss von führenden Bachen sowie eine Störung der Rotten durch einen dauernden Jagddruck würde unweigerlich zur Zerstörung der sozialen Struktur eines Wildschweinbestandes führen. Die Rotten würden sich in viele kleine Einzelteile aufsplintern, welche in einem weitaus grösseren Ausmass überall verteilt Schäden verursachen würden. Gestörte Kleinrotten ziehen erwiesenermassen viel weiter umher, was zu einer beschleunigten Besiedelung von bis anhin unbehelligten Gebieten führen würde. Die heutige, gezielte Jagdpraxis hat sich als erfolgreich erwiesen. So ist trotz weiter angestiegenen Beständen die Schadenssumme im vergangenen Jahr nicht weiter angewachsen. Die Rückerstattungen aus den Wildschadenfonds für bezahlte Wildschweinschäden betragen 1995 Fr. 63116.50 und 1996 Fr. 63119. Die Abgänge (Abschuss und Fallwild) beim Schwarzwild erreichten im Jagdjahr 1995/96 insgesamt 112 Stück, im noch bis Ende März laufenden Jagdjahr 1996/97 wurden bereits 169 Abgänge (Stand 15. Januar 1997) registriert. Erfreulich ist auch, dass das Verbreitungsgebiet der Wildschweine nicht grösser geworden ist.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Richard Weilenmann (SVP, Buch a. Irchel): Vor zwei Jahren haben wir das Postulat eingereicht. Damals waren wir sehr enttäuscht, dass der Regierungsrat das Postulat nicht übernehmen wollte. Scheinbar hat man in der Regierung, in der Finanzdirektion und natürlich auch in der Jagdverwaltung das Wildschadenproblem in der Landwirtschaft nicht ernst genommen. Tatsache ist aber, dass der Wildbestand in den letzten paar Jahren im nördlichen Teil des Kantons Zürich sehr stark zugenommen hat. Besonders zugenommen hat natürlich die Zahl der Wildschweine. Dementsprechend haben sich auch die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen vergrössert. Sie haben ein Ausmass angenommen, das für die Landwirtschaft und auch für die Jägerschaft nicht mehr tragbar war.

Ich möchte hier noch betonen, dass die Zunahme des Wildschweinbestands nicht durch den Maisanbau verursacht worden ist, sondern darum, weil die Abschussvorschriften sehr streng waren. Da hat die Jagdverwaltung einige Kritik entgegenzunehmen. Vor allem wurden aber den Bauern bis anhin die Wildschadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur nicht entschädigt. Abwehrmassnahmen sind auch aus der

Sicht der Jäger notwendig, damit die Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen möglichst verhindert werden können.

In der Zwischenzeit hat sich verschiedenes geändert; ich hoffe, nach dem Motto: «Alles wird besser». Die Jagdverwaltung ist in eine landwirtschaftsfreundlichere Direktion eingegliedert worden. Wir hoffen in Zukunft auf eine bessere Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Mit dem neuen Jagdgesetz, insbesondere mit § 45 sind die Forderungen unseres Postulats weitgehend erfüllt worden. Wir hoffen aber, dass die Ausarbeitung der neuen Verordnung und die vorgesehene Regionalisierung mit der Landwirtschaft und der Jägerschaft zusammen organisiert und neu konstruiert wird, wie uns Herr Straub in der Kommissionsitzung versprochen hat. Wir erwarten auch, dass der Wildschweinbestand in Zukunft auf ein vernünftiges Mass reduziert wird; das wäre eigentlich die beste Lösung des Problems.

Wir ziehen unser Postulat zurück, weil unsere Forderungen mit dem neuen Jagdgesetz weitgehend erfüllt sind. Wir werden aber ein Augenmerk auf die neue Verordnung haben. Sollte diese nicht im Sinne unserer Anliegen ausfallen, behalten wir uns vor, mit weiteren Vorstößen auf das Problem aufmerksam zu machen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der EVP-Fraktion

Peter Reinhard (EVP, Kloten) gibt folgende Erklärung ab: Unter dem Titel «Regierungsrat muss neuen Durchgangsbahnhof Zürich endlich vorantreiben» verlese ich folgende Fraktionserklärung: Die Idee eines neuen Durchgangsbahnhofs mit anschliessender unterirdischer Verbindung nach Zürich-Oerlikon wurde erstmals am 18. Mai 1998 von den EVP-Kantonsräten Rudolf Aeschbacher, Zürich, und Kurt Schreiber, Wädenswil, mit der Einreichung eines Postulats im Kantonsrat zur Diskussion gestellt. Dabei wurde die Regierung aufgefordert, die Idee näher zu prüfen und bis Ende 1998 auf einen Planungsstand zu bringen, der einen umfassenden Vergleich mit den höchst unbefriedigenden Planungsvorstellungen der SBB ermöglicht.

Die Planungsidee wurde inzwischen auch von einem renommierten Planungsbüro aufgenommen und in den Medien der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Auch dieses Planungsbüro beurteilt den Vorschlag mit dem Durchgangsbahnhof äusserst positiv und finanziell vertretbar. Stadtrat Thomas Wagner, Zürich, bezeichnet die Idee als konstruktiven Lösungsansatz. Dieser Beurteilung kann sich die EVP-Fraktion natürlich anschliessen, nicht nur, weil die Idee durch die EVP politisch zur Diskussion gestellt wurde, sondern weil die umstrittene SBB-Planung und die damit verbundenen Probleme mit einem Schlag geradezu genial aufgelöst werden: Der völlig offside-liegende Flügelbahnhof wird durch einen im Zentrum des Bahnknotens Zürich liegenden Durchgangsbahnhof ersetzt und der auf heftigste Opposition gestossene Ausbau des Wipkinger-Viadukts kann entfallen.

Wie geht es nun weiter? Nach knapp einem halben Jahr und immer grösserem Widerstand gegen die SBB-Planung hat sich die Regierung noch nicht einmal eine Meinung zu den mit dem Postulat Aeschbacher und Schreiber aufgezeigten Lösungsansätzen gebildet. Der Vorstoss schlummert auf der kantonsrätlichen Traktandenliste nämlich immer noch unter den vom Regierungsrat noch nicht behandelten Vorstössen vor sich hin. Die EVP nimmt es unseren Regierungsräten ab, dass sie früh aufstehen – doch sie wachen spät auf, wie dieses Beispiel zeigt. Heute ist in Bezug auf den geforderten Durchgangsbahnhof Zürich ein zielstrebiges, ökonomisch und ökologisch vertretbares und rasches Handeln gefragt –genau das erwarten wir jetzt endlich von der Regierung.

7. Einführung eines schnelleren Baubewilligungsverfahrens zur Förderung des Wirtschaftsaufschwungs und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 8. Dezember 1997
(schriftlich begründet)
KR-Nr. 417/1997, RRB-Nr. 447/25.2.1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine dahingehende Vorlage zur Änderung der heutigen Gesetzenormen vorzulegen, dass das zürcherische Baubewilligungsverfahren inskünftig sehr viel schneller abgewickelt wird, nämlich innert höchstens drei Monaten.

Begründung:

a) Die heutige Abwicklung von Baugesuchen dauert viel zu lange:

Baubewilligungsverfahren dauern heute im Kanton Zürich in der Regel viel zu lange. Dies gilt nicht nur für grosse Bauvorhaben – nur zu oft sind davon auch kleinere Umbauprojekte betroffen. Der Produktions- und Wirtschaftsstandort Zürich leidet in grossem Ausmass darunter. Durch diese viel zu lange Behandlungsdauer von Baugesuchen verliert die zürcherische Wirtschaft nur zu oft die Möglichkeit, auf die sich in Europa rasch ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten angemessen zu reagieren. Wer beispielsweise ein neues Produkt (oder gar eine Neuerung) auf den europäischen Markt bringen will, der kann, darf und will nicht unendlich lang auf eine Baubewilligung warten. Notgedrungen muss er daher oft die Produktion ins flexiblere Ausland (oder in einen flexibleren anderen Kanton) verlegen. Dadurch entsteht der zürcherischen Wirtschaft ein grosser und unnötiger Schaden, der Wirtschaftsaufschwung verzögert sich, bisherige Arbeitsplätze gehen unnötigerweise verloren oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird behindert.

b) Andere Länder und andere Kantone haben bessere Regelungen für dieses Problem:

Viele andere Staaten, europäische und aussereuropäische, haben viel schnellere Baubewilligungsverfahren als der Kanton Zürich. Es gibt Länder und Regionen in Europa, in welchen wenige Monate nach der Eingabe eines Bauvorhabens bereits mit der Produktion begonnen werden kann: Davon können wir Zürcher nur träumen! Andererseits haben auch andere Kantone, beispielsweise der Kanton Tessin, die Notwendigkeit von Zeitbegrenzungen für die Baubewilligungsverfahren bereits erkannt und mit gutem Erfolg realisiert.

c) Was im zürcherischen System insbesondere zu verbessern ist:

Unnötige administrative Hürden im Baubewilligungsverfahren sind zu eliminieren, denn sie schaden dem Produktions- und Wirtschafts-

standort Zürich, behindern die notwendige Entwicklung unserer Volkswirtschaft und kosten wertvolle Arbeitsplätze. Das Baubewilligungsverfahren ist radikal zu verkürzen und zudem zu befristen. Ab dem Datum, an dem sämtliche Unterlagen für die Beurteilung des Bauvorhabens vorliegen, müssen die Bewilligungsstellen in der gesetzlichen Frist das Gesuch behandeln und entscheiden. Lassen die Bewilligungsstellen diese gesetzliche Frist ungenutzt verstreichen, haben die Baubewilligungsgesuche automatisch als bewilligt zu gelten.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Das zürcherische Planungs- und Baugesetzes enthielt bereits in der ursprünglichen Fassung vom 7. September 1975 (PBG) eine Vorschrift, die für die Behandlung der Baugesuche durch die Baubehörden Fristen festsetzte (§319 PBG). Schon bevor 1995 den Kantonen die Festsetzung solcher Fristen im Bundesgesetz über die Raumplanung vorgeschrieben wurde, ist im Zusammenhang mit Revisionsvorlagen jeweils geprüft worden, ob und wie die geltende Regelung zu verbessern sei. Umfragen und Stichproben bei den Gemeinden ergaben, dass die Frist von zwei Monaten bei grösseren Bauvorhaben oft nicht eingehalten wurde, das Bewilligungsverfahren aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle innert der Frist von vier Monaten abgeschlossen werden konnte, die damals nur für die Städte Zürich und Winterthur galt. Bei der Gesetzesrevision von 1991 wurden Änderungen am Verfahrensrecht verschoben, da sie in Abstimmung mit dem in Revision stehenden Verwaltungsrechts-pfleugesetz (VRG) vorgenommen werden sollten.

Anlässlich der Revision des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 8. Juni 1997 ist §319 PBG geändert worden. Nach dem neuen Wortlaut treffen die kantonalen und die örtlichen Behörden aller Gemeinden ihre Entscheide bei der erstmaligen Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben innert vier Monaten seit der Vorprüfung, im übrigen innert zwei Monaten seit der Vorprüfung. Für die Behandlung von Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Mitwirkung von Bundesstellen erfordern, können längere Fristen festgelegt werden; in der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 1997 sind die Fristen für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten durch die Umweltschutzfachstellen auf höchstens drei Monate begrenzt worden.

Für die Vorprüfung von Baugesuchen stehen in allen Fällen höchstens drei Wochen zur Verfügung. Die Dauer der Behandlung von

Baugesuchen verlängert sich dann, wenn die eingereichten Unterlagen Mängel aufweisen und aufgrund der Vorprüfung durch die Gesuchstellenden verbessert oder ergänzt werden müssen. Wesentlich dafür, dass im Baubewilligungsverfahren rasche und positive Entscheide erreicht werden können, ist daher die gründliche und rechtzeitige Abklärung der Anforderungen, die das Baugesuch in materieller und formeller Hinsicht erfüllen muss. Für die Beratung der Gesuchstellenden stehen neben ausgewiesenen privaten Fachleuten die örtlichen Baubehörden und für besondere Fragen auch die Fachämter der kantonalen Baudirektion zur Verfügung. Dies ist häufig unerlässlich, weil vor allem das neuere Umweltschutzrecht des Bundes an viele Bauvorhaben hohe Anforderungen stellt.

Neu gelten die Behandlungsfristen von zwei oder vier Monaten sowohl für die kommunalen Behörden als auch für die kantonalen Stellen, die in vielen Fällen ergänzende Bewilligungen zu erteilen oder zumindest zusätzliche Beurteilungen vorzunehmen haben. Falls die Behandlungsfristen nicht eingehalten werden können, muss dies wie im Rekursverfahren (§27a Abs. 2 VRG) auch im Baubewilligungsverfahren (§319 Abs. 3 PBG) den Gesuchstellenden von Amtes wegen mitgeteilt werden; dabei sind die Gründe der Verzögerung zu nennen, und es ist bekanntzugeben, wann der Entscheid vorliegen wird.

Bei Bauvorhaben, die mehrere Bewilligungen verschiedener Stellen benötigen, ist gemäss revidiertem Bundesgesetz über die Raumplanung dafür zu sorgen, dass diese formell und materiell koordiniert werden. Gestützt auf die mit der Revision vom 8. Juni 1997 geschaffene Rechtsgrundlage (§319 Abs. 2 PBG) ist diese Koordination in der neuen Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 geregelt worden. Von grösster Bedeutung ist dabei, dass die Baubehörde der Gemeinde und die kantonalen Fachstellen ihre Beurteilungen nicht mehr wie bisher hintereinander vornehmen können, sondern gleichzeitig durchführen müssen, damit die Entscheide miteinander durch das örtliche Bauamt eröffnet werden können. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass der in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 324/1997 dargestellte, ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragende einheitliche Rechtsmittelweg zum Tragen kommen kann. Vor allem verlangt die Verordnung, dass sämtliche Beurteilungen eines Bauvorhabens, die für den Entscheid über dessen grundsätzliche Zulässigkeit nötig sind, von den erstinstanzlichen Stellen sowohl der Gemeinde als auch des Kantons innert der erwähnten gesetzlichen Frist abgeschlossen werden. Dies stellt hohe Anforderungen an das Zusammenwirken der Verwaltungsabteilungen auf kommunaler und

kantonalen Ebene. Nach einer unerlässlichen Phase der Einführung der neuen Regelung und des Anpassens bisheriger Abläufe kann damit gerechnet werden, dass auch für Vorhaben, bei denen sich bisher wegen ihrer Komplexität Verzögerungen ergeben konnten, die im Interesse der Bauwilligen erwünschte Beschleunigung erreicht wird.

Verfahrensmässige Anordnungen auf kantonaler Ebene können die Erschwernisse, die sich aus gesteigerten Anforderungen des materiellen Bau- und Umweltschutzrechts ergeben, nur in ganz beschränktem Umfang mildern. Ein gewisser Spielraum besteht im Bereich der Vorhaben von untergeordneter Bedeutung. Da das Bundesrecht die untere Schwelle der Bewilligungspflicht nicht selbst festlegt, wird es als zulässig erachtet, dass die Kantone dies tun. So kannte bereits die frühere Verordnung über das baurechtliche Verfahren eine Liste von kleinen baulichen Vorhaben, die von der Pflicht zur vorgängigen Einholung einer Bewilligung, nicht aber von der Pflicht zur Einhaltung der materiellen Vorschriften befreit sind. Ferner sieht das Gesetz vor, dass für zwar etwas weitergehende, aber dennoch geringfügige Vorhaben Verfahrenserleichterungen zugelassen werden sollen, sofern dadurch keine zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugten Dritten beeinträchtigt werden oder deren Zustimmung vorliegt. In der neuen Bauverfahrensverordnung ist dafür gesorgt worden, dass das erleichterte und beschleunigte Verfahren auch dann zur Anwendung gelangt, wenn solche Vorhaben von untergeordneter Bedeutung nicht nur durch die örtliche Baubehörde, sondern aus materiellen Gründen auch durch kantonale Stellen beurteilt werden müssen. Ferner gilt jetzt auch für Vorhaben, die bisher im sogenannten vereinfachten Verfahren ohne besondere Fristen zu behandeln waren, das Anzeigeverfahren, in welchem die Bewilligung als erteilt gilt, wenn innert 30 Tagen seit Abschluss der Vorprüfung keine der zuständigen Stellen eine abweichende Anordnung trifft. Für weitergehende Vorhaben wäre eine solche Regelung bundesrechtswidrig, weil eine ordnungsgemässe Prüfung nicht sichergestellt wäre.

Mit der verschärften Fristenregelung für das ordentliche Verfahren und mit dem neuen Anzeigeverfahren sind die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Kantons zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens ausgeschöpft. Es werden mit der neuen Regelung hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Effizienz der rechtsanwendenden Stellen auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene gestellt. Werden sie erfüllt, wird die Zeit, die für das Bewilligungsverfahren für ausreichend vorbereitete Baugesuche benötigt wird, nicht länger ein Standortnachteil sein.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 417/1997 nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Das Baubewilligungsverfahren soll und muss beschleunigt werden. Wir brauchen eine schnellere Abwicklung. Baubewilligungsverfahren brauchen ein Verfalldatum und sollen künftig an eine Frist gebunden sein. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen: Alle sprechen heute von KMU, von Unterstützung des Gewerbes resp. dessen Entlastung. Der technologische Wandel verlangt heute von grossen und kleinen Unternehmen ein schnelles Reagieren, ein Anpassen von Betriebs- und Fabrikationsstätten. Baugesuche, die lange dauern, haben einen indirekten Einfluss auf die ganze Wirtschaft und einen direkten auf die Bauwirtschaft. Ein Bauunternehmer kann nicht disponieren, wenn er nicht weiss, wann er mit seinem Bau beginnen kann. Das verteuert nicht nur den Bau, das schädigt den Wirtschaftsstandort. Der Not gehorchend müssen wir verstehen, dass heute Firmen überlegen, Fabrikationsstätten ins Ausland zu verlegen und damit natürlich auch Arbeitsplätze zu exportieren. Dadurch entsteht ein grosser Schaden. Arbeitsplätze gehen verloren, neue können so nicht geschaffen werden. Im Ausland gelingt es bereits innerhalb von acht oder neun Monaten vom Baugesuch an gerechnet, die Fabrikation von Produkten aufzunehmen. Bei uns ist es so, dass wir nach vielen Monaten immer noch über Grundsätzliches diskutieren. Im übrigen hat der Kanton Tessin mit Erfolg eine zeitliche Begrenzung eingeführt.

Der Regierungsrat ist in die Bauverfahrensverordnung (BVV) geradezu verliebt. Er ist aber mit seiner Liebespartnerschaft ziemlich alleine. Wie die Reaktionen von Bauherren, Architekten und Juristen zeigen, ist die BVV eher fragwürdig. Der Regierungsrat erklärt in seiner Antwort, dass durch die Koordination innerhalb der Stellen eine Beschleunigung der Gesuche erzielt worden sei. Ein Jurist, der sich zu einem grossen Teil mit solchen Problemen herumschlägt, sagt mir, das sei ein ausgelegter Schwindel. Ein anderer berichtet mir, dass «schamlose Sachen» in diesem Bereich passieren würden. Unterstützen Sie die schnelleren Baubewilligungen. Es braucht eine zeitliche Begrenzung, damit es klipp und klar ist. Drei Monate sollen genügen. Bleibt diese Frist ungenützt, so gilt ein Gesuch automatisch als bewilligt.

Bitte unterstützen Sie meine Motion.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Der Versuch, Baubewilligungsfristen zu beschleunigen, ist richtig und nötig. Bei der Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Jahre 1997 wurde die im zürcherischen

Planungs- und Baugesetz § 319 festgelegten Frist auf vier Monate definiert. Leider wurde damals gleichzeitig die Rekursfrist von 20 auf 30 Tage erhöht, was eine zusätzliche Verfahrensverlängerung bedeutet. Umfragen bei verschiedenen Gemeinden haben zweifelsfrei ergeben, dass die Gemeinden locker in der Lage sind, die viermonatige Frist einzuhalten und in den allermeisten Fällen ein Gesuch innert zwei bis drei Monaten abschliessend zu behandeln. Die mit der VRG-Revision erhoffte Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe hat zumindest auf kantonaler Ebene nicht stattgefunden. Der Grund für die ungebührlichen Verzögerungen ist die lange Bearbeitungsdauer in der Verwaltung; dies hat vor wenigen Tagen auch das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit festgestellt. Ich zitiere aus einem Zeitungsartikel: «Eine systematische Analyse der Regulierung durch Vorschriften des Bundes präsentierte die Zürcher SP-Nationalrätin Barbara Häring Binder von der Firma Econzept. Als Beitrag zur Versachlichung der Debatte hat Econzept einen Indikator für die Regulierungsdichte entwickelt. Darin heisst es: «Stark von Regulierungen betroffen sind die KMU, im besonderen die Branchen Detailhandel und Baugewerbe.»» Dass sich in diesem Zusammenhang herausgestellt hat, dass der Kanton Zürich die längsten Behandlungsfristen in der ganzen Schweiz aufweist, sei nur am Rande vermerkt.

Herr Regierungsrat Hofmann, Sie haben als Credo Ihres Ständeratswahlkampfes versprochen, zu deregulieren. Hier bietet sich Ihnen Gelegenheit auf kantonaler Ebene. Sie haben die Möglichkeit, das Versprochene jetzt noch einzuleiten und wenn möglich umzusetzen. Sorgen Sie bitte dafür, dass sekundäre Elemente einer Bewilligung in einem nachgeordneten ergänzenden Verfahren behandelt werden können und nicht durch eigenmächtiges Sistieren von Verwaltungsstellen ungebührlich verlängert werden. Im einzelnen betrifft dies das AWEL weitere Fachstellen der Baudirektion. Die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verkürzung der Behandlungsfristen sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Die FDP-Fraktion wird diese Motion zugunsten eines wettbewerbsfähigen, attraktiven Wirtschaftsstandorts Zürich grossmehrheitlich unterstützen, auch wenn sie nicht das ideale Vehikel darstellt.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Die SVP unterstützt Massnahmen zu einer Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren. Wir stellen fest, dass auch die jüngsten Anpassungen des VRG vom 8. Juni 1997 noch zu viel Spielraum in der Verfahrensabwicklung offenlässt. Zu grosse Unterschiede sind auch bei den Gemeinden festzustellen. Sind

verschiedene Amtsstellen der Kantons- und Bundesstellen betroffen, verlängert sich die Verfahrensdauer wesentlich; dies gilt im Besonderen bei der Einholung von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltungsführung sollte differenzierter auf die Gesuche eingetreten werden, als nur unter der Einhaltung der vorgegebenen Fristen. Mit einem Expressverfahren – und dies selbstverständlich gegen Verrechnung der ausserordentlichen Leistungen der Baubehörden – sollte auf Kundenwünsche eingetreten werden können. Auch das neue Umweltschutzrecht des Bundes soll seine Verfahrensbearbeitung, die sich eher an einem Verteidigungsdispositiv des hinhaltenen Kampfs orientiert, endlich aufgeben, um die Bewilligungsverfahren beschleunigen zu können.

Mit einem verkürzten und kundenorientierten Bewilligungsverfahren kann ein grosser Beitrag an unseren Wirtschaftsstandort geleistet und ein wichtiger Pfeiler für das Standortmarketing gesetzt werden.

Die SVP sagt Ja und unterstützt die Überweisung der Motion Dobler.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Auch wir von der EVP-Fraktion sind dafür, dass Baubewilligungen schnell behandelt werden. Wir sind aber nicht dafür, dass man diese Motion unterstützt. Als wir über diese Motion diskutierten, schien uns, als ob die VRG-Revision am Motionär spurlos vorbeigegangen wäre. Diese hat ja bekanntlich die Verkürzung der Fristen bei den Baubewilligungsverfahren gebracht; die Revision der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 hat diese Verkürzung konkret umgesetzt. In ihrer Stellungnahme hat die Regierung dies ausführlich dargelegt und einsichtig begründet, warum es nicht realistisch wäre, die Fristen, die nötig sind, um die Baugesuche richtig und seriös prüfen zu können, noch mehr zu verkürzen. Nach wie vor sitzt ein Teil der bürgerlichen Politiker der Mär auf, dass die Baubewilligungsverfahren in unserem Land ungeheuerlich lang gingen und dies die eigentlichen Probleme unserer Wirtschaft wären. Erstens trifft das nicht zu und zweitens ist es nicht sehr sinnvoll, wenn das ausgerechnet die bürgerlichen Politiker tun – und zwar nur in der internen Diskussion in der Gemeinde, im Kanton oder in der Schweiz, aber sicher nie, wenn es darum geht, den Wirtschaftsstandort Zürich im Ausland zu verkaufen –; das wäre absolut kontraproduktiv. Bei den Gesprächen, die unsere Wirtschaftsleute, die Investoren suchen, mit ausländischen Interessierten führen, wird regelmässig über alle anderen möglichen Wirtschaftsvorteile diskutiert. Diese Frage wird selbstverständlich nicht angebracht – im Gegenteil: Es wird noch gerühmt, wie schnell man in der Schweiz zu Baubewilligungen kommen könne. Wenn Sie nachschauen – und das hat eine Kommission dieses Rates auch einmal getan –, wie lange in der Regel die Baubewilligungsverfahren dauern, können Sie feststellen, dass 95 bis 96 % der Gesuche innert sehr kurzer Zeit durchgehen. Es sind

einige wenige Baubewilligungsverfahren, die längere Zeit dauern. In diesen Fällen geht es aber um sehr grosse und einschneidende Bauvorhaben. Da wäre es wirklich falsch, wenn die Interessen der Öffentlichkeit, die im Baubewilligungsverfahren ebenfalls geprüft werden müssen, so mir nichts dir nichts unter den Tisch gewischt würden.

Es ist noch etwas zu beachten, wenn man von langen Baubewilligungsverfahren spricht: Ausgerechnet diese grossen Bauvorhaben, deren Baubewilligungsverfahren tatsächlich mehrere Monate oder vielleicht

sogar ein halbes Jahr dauern, haben ja alle eine ungeheuer lange Vorgeschichte. Da wird zuerst geplant, evaluiert, es werden Architekten beschäftigt. Bis es überhaupt erst zu einer Baueingabe kommt, geht es manchmal Jahre. Ich habe in Zürich mehrere Fälle erlebt, bei denen es viele Jahre dauerte, bis die Bauherrschaft ein Projekt einreichte. Wenn man da dann noch sagt, der Wirtschaftsstandort Zürich oder der Kanton Zürich sei in Gefahr, wenn ein Baubewilligungsverfahren noch um ein paar Wochen verlängert oder verkürzt würde, ist das ein Verhältnisblödsinn. Die Situation wird meines Erachtens nach wie vor in einer falschen Art und Weise dargestellt. Die Schwierigkeiten bei der Erlangung einer Baubewilligung sind sicher da, sie werden aber überzeichnet.

Für unsere Fraktion ist es klar, dass kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion besteht. Wir lehnen sie daher einstimmig ab.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Auch ich möchte Ihnen empfehlen, diese Motion nicht zu überweisen. Die PBG-Revision 1991 hat bereits eine Beschleunigung von sechs auf vier Monate erreicht. Die VRG-Revision hat vor allem noch die Verkürzung der Nachtragsbewilligungen auf zwei Monate eingeführt. Es wurde damals schon geprüft, wie schnell eine Baubewilligung möglich sei. Die heutige Frist gilt für grössere Stadtgemeinden als vertretbar, vor allem aber auch für kompliziertere Bewilligungen, die meistens von nachgesuchten Ausnahmbewilligungen begleitet sind. Kleine Bauten dürfen schneller bewilligt werden; das ist ja auch die Regel in den kleineren Gemeinden. Grosse gewerbliche Anlagen in bereits dicht bebauten Siedlungsgebieten brauchen oft komplizierte Abklärungen und eine Koordination unter den Ämtern. Sie haben selbstredend eine grössere Regulierungsdichte, die im Sinne der Bauherrschaften sinnvollerweise vorab koordiniert und in die Bewilligung eingebracht werden. Ferienabwesenheiten von Beamten sind in den heutigen Fristen bereits nicht mehr berücksichtigt. Die absolute Gleichzeitigkeit von Abklärungen in den verschiedenen Amtsstellen bei Bewilligungsverfahren ist ja auch nicht immer im Sinne der Bauherrschaften. Schnellere Fristen bedeuten nämlich, dass man noch mehr Plansätze einreichen muss, welche man dann am Schluss mit der Bemerkung «zu unserer Entlastung retour» zurückerhält.

Interessanterweise ist es ja wahrscheinlich so, dass Bruno Dobler der Meinung ist, dass nicht die Baubewilligung selbst ein Problem ist. Das Problem ist eher bei den Rekursfristen und den entsprechenden Instanzen zu suchen. In der Regel ist es so, dass die Baurekurskommission

fast ein halbes Jahr braucht, um abzuklären, ob ein Rekurrent oder eine Rekurrentin legitimiert ist. Da liegen die grösseren Verzögerungen, vor allem, wenn dann noch materiell auf einen Rekurs eingetreten wird. Ebenso interessant ist, dass mit der PBG-Revision 1991 die Frist für das Bewilligungsverfahren einerseits verkürzt wurde, auf der anderen Seite aber die Frist für die Gültigkeit der Bewilligung von zwei auf drei Jahre verlängert wurde. Das zeigt doch, dass das Problem des Baubeginns eher bei der Bauherrschaft, der Finanzierung oder der Ausführungsplanung liegt, als bei den Behörden.

In diesem Sinne glaube ich kaum, dass dieser Vorstoss der Schaffung von Arbeitsplätzen dient. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Wenn ich der Diskussion folge, stelle ich fest, dass die Theorie – d. h. das Gesetz – das eine und die Praxis – d. h. die täglichen Realitäten – etwas ganz anderes ist. Nach wie vor klaffen Theorie und Praxis in hohem Masse auseinander. Ich bin klar der Meinung, dass derartige Signale, wie sie Bruno Dobler aussendet, ein bedeutend besserer Beitrag an die Standortförderung ist als beispielsweise die Schaffung einer Standortmarketing AG. Wenn Rudolf Aeschbacher behauptet, der Motionär hätte die Entwicklung des VRG verschlafen, muss ich ihm zurückgeben, dass mir einige Baubewilligungsbehörden bekannt sind, bei denen dieses Gesetz offenbar völlig unbekannt zu sein scheint. Man futiert sich nämlich um diese Fristen, die jetzt eigentlich gestraft worden wären.

Das Schwarz-Peter-Spiel, das Sie zu Lasten der Bauherrschaften betreiben, Herr Aeschbacher, ist unwürdig und wider besseres Wissen; Sie hatten nämlich in Ihrer früheren Funktion Einblick in diese Dossiers. Was Sie hier behaupten, entspricht mitnichten den Tatsachen. Wenn Sie den Standortwettbewerb betrachten, dann lade ich Sie gerne einmal ins Elsass ein. Sprechen Sie dort einmal mit den Behörden und fragen Sie sie, wie lange es im Elsass – und mittlerweile übrigens auch im Vorarlberg – geht, wenn ein Schweizer Unternehmen dort seine Filiale aufbaut. Das sind heute die harten Realitäten – Standortmarketing hin oder her. Die Begründung ist nämlich genau diese: Bis die Bewilligung eintrifft, ist die geplante Fabrik längstens veraltet.

Wir brauchen mehr Mut. Wir müssen noch konsequenter weg vom Bewilligungs- hin zum Meldeverfahren, Herr Baudirektor. Man hat ja im Rahmen der letzten Revision diese Möglichkeit eingeführt; sie wird aber nach meinen Beobachtungen viel zu restriktiv gehandhabt. Es gibt viele einfache und gewöhnliche Bauvorhaben, mit denen sich die Baubewilligungsbehörden noch viel zu schwer tun. Es gilt also auch klarer

zu differenzieren bezüglich der grossen Infrastrukturvorhaben – möglicherweise hat Rudolf Aeschbacher solche im Auge gehabt –, die im RPG leider nicht geregelt sind. Diese sollten ein ganz anderes Verfahren haben als heute. Bei solch grossen Infrastrukturvorhaben wie Flughäfen, Nationalstrassen und Bahnanlagen könnte ein Verbandsbeschwerderecht durchaus Sinn machen, aber ganz sicher nicht auf der untersten operativen Ebene, wie das heute leider der Fall ist.

Das Gesetz sieht ja tatsächlich die Fristen von zwei bis vier Monaten mit bezug auf den Zeitpunkt der Vorprüfung vor, je nach Bedeutung der Baute. Die Tendenz geht aber eindeutig immer gegen die höhere Frist. Nun stellt sich die Frage, wie es sich verhält, wenn die Baubewilligungsbehörde diese Frist nicht einhält. Ein Anwalt, der die Frist verpasst, hat im Prozess die Frist verpasst. Eine Behörde, die eine Frist verpasst und damit das Gesetz nicht einhält, hat keine Konsequenzen zu tragen. Das Gesetz sagt wohl, sie sei gegenüber dem Bauherrn mitteilungspflichtig. Das ist für mich eine Möglichkeit zur Willkür. Ich bin ganz klar der Meinung, dass auch die Behörden in solchen Fällen endlich einer Fristerstreckungsaufgabe zu unterstellen sind, indem sie bei der Aufsichtsinstanz eine Fristerstreckung einholen müssen; ansonsten bleibt der Geruch der Willkür im Raum stehen. Es ist ja schon lachhaft, dass man für einen Geräteschopf, den man im Einkaufszentrum kaufen und selbst aufstellen kann, ausschreiben lassen muss und sich dann etwas 100 Architekten melden. Man muss ausstecken und das Schnurgerüst installieren – schade, dass es den Nebelspalter nicht mehr gibt! Ich billige zu: Je grösser die Bauverwaltung, desto länger geht es. In kleinen Gemeinden geht es erfahrungsgemäss viel schneller und direkter. Man ist dort noch vernünftiger und damit eben auch bürgernäher.

Regierungsrat Hofmann, ich bitte Sie, mir etwas aufzuschlüsseln. In der Stellungnahme heisst es einfach kurz und bündig: «Für weitergehende Vorhaben wäre eine solche Regelung bundesrechtswidrig, weil eine ordnungsgemässe Prüfung nicht sichergestellt wäre.» Ich bitte Sie, mir zu erklären, auf welche Gesetze und Bundesverordnungen diese Behauptung gestützt ist.

Aufgrund dieser Überlegungen werde ich diese Motion, die das richtige Signal in einer wichtigen Zeit darstellt, unterstützen.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann nur im Interesse von uns allen sein. Beschleunigte Baubewilligungsverfahren heisst: Besserer Wirtschaftsstandort. Dies bedeutet wiederum mehr Arbeit, mehr Ausbildungsplätze. Noch diese Woche hat die Kommission zur Wirtschaftsförderungsvorlage ihre

erste Sitzung. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist diese Motion von Bruno Dobler, ansonsten wir auch keine Standortmarketing AG brauchen. Generell müssen wir alle Gesetze und Vorschriften überprüfen.

Ich bitte Sie im Interesse der KMU, diese Motion zu unterstützen. Rudolf Aeschbacher möchte ich sagen, dass er selbst nicht glaubt, was er hier gesagt hat. Die Firma Smart baut ihren Wagen in Frankreich aus genau diesen Gründen, weil nämlich in der Schweiz zu lange Verfahrenszeiten gelten.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Das Wesentliche steht in der Antwort der Regierung, den Rest haben meine diversen Vorredner bereits gesagt. Lassen Sie mich nur drei Bemerkungen anfügen:

1. Mit der VRG-Revision, die gleichzeitig zu einer PBG-Revision geführt hat, wurden die Fristen für Bauvorhaben festgelegt. Ein regelkonformes Baugesuch wird in aller Mehrzahl der Fälle innert Frist erledigt. Die Behauptung von den ewigen Fristen wird auch durch stete Wiederholungen nicht richtiger. Richtig ist, dass Bauverzögerungen – also Fälle, in denen Bauten nicht angefangen werden können – meist nichts mit der Bewilligung zu tun haben, sondern in aller Regel mit den Einsprachen. Die ganzen gerichtlichen Verfahren und die Einsprachen dauern lange. Auch wenn Sie es nicht gerne hören: Die Einsprachen stammen zu drei Vierteln von den lieben Nachbarn. Es wurde vorhin von Schludrigkeiten gesprochen und von Ämtern, die nicht termingerecht arbeiten. Ich bin mir nicht so sicher, ob diese Schludrigkeiten nicht auch von Seiten der privaten Bauherren kommen, welche die Baugesuche halt bereits so einreichen, dass sie innert der neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gar nicht behandelbar sind.

2. Bei den Kleinbauten, die Hans-Jacob Heitz vorhin erwähnt hat, könnte man vielleicht tatsächlich einen Schritt weiter gehen. Ich habe in diesem Saal schon einmal auf die sensationelle neue BVV hingewiesen, die seit dem 1. Januar 1998 in Kraft ist. Gemäss dieser BVV gilt als bewilligt, was innert 30 Tagen nicht entschieden wird. Diesen Grundsatz habe ich Ihnen an dieser Stelle schon einmal empfohlen. VRG und PBG wurden am 8. Juni 1997 geändert; im Dezember 1997 wurde die Motion eingereicht. Vielleicht müsste man etwas geduldiger sein und zuerst abwarten, ob es funktioniert oder nicht.

3. Wenn Sie die Fristen von Seiten der Verwaltung nochmals verkürzen wollen – von den vorgegebenen drei Monaten auf einen Monat –, bedeutet das, dass es dazu auch das entsprechende zusätzliche Personal braucht. Die zuständigen Stellen müssten vermutlich aufgestockt

werden. In diesem Sinne denke ich, dass die drei Monate, die in aller Regel eingehalten werden, genügen. Die VRG- und PBG-Revision ist auf dem richtigen Weg.

Ich empfehle Ihnen, die Motion nicht zu überweisen.

René Berset (CVP, Bülach): Mit dem Vorstoss von Bruno Dobler läuft es an und für sich in die richtige Richtung. Wir von der CVP haben ja bereits in früheren Jahren immer wieder Vorstösse eingereicht, um Baubewilligungsverfahren beschleunigen zu können. Wir wurden natürlich immer wieder von den Ideen des Rates zurückgebunden. Wir wissen, dass wir in einer schnellebigen Zeit leben. Unternehmer treiben Standortplanungen auf Jahre hinaus rechtzeitig voran. Eigentlich müssten wir die Einsprachezeiten und -möglichkeiten zurückbinden, also Volksrechte zurücknehmen. Man sieht es immer wieder, z. B. bei Einkaufszentren: Die einen wollen eines im Dorf, die anderen wollen lieber am Rande – an beiden Orten passt es eben nicht. Bei den Baubewilligungsverfahren wäre der Weg grundsätzlich vorgezeigt. Wir haben aber viel zu grosse Stufen dazwischen mit den Einsprachemöglichkeiten, die von zu vielen Leuten genutzt werden, die mit allem nicht mehr zufrieden sind; das ist doch das Problem.

Wir haben auch zu viele Gesetze, die eine Baubewilligung behindern, beispielsweise das Umweltschutzgesetz und das Abfallgesetz; das spielt natürlich alles in ein Baubewilligungsverfahren hinein.

Leute, die bauwillig sind und Arbeitsplätze in unseren Wirtschaftsstandort Zürich bringen wollen, müssten deshalb die Hilfe von staatlichen Stellen haben, wie sie am schnellsten bauen können. Ich weiss von einem Unternehmen aus dem Zürcher Unterland, das innert 14 Monaten nach der Baueingabe in Belfort ein Unternehmen mit 30 neuen Arbeitsplätzen errichten konnte. Leider gingen diese Arbeitsplätze im Unterland verloren. Man hat gesehen, dass es dort mit den billigen Löhnen Standortvorteile hat und dass das Baubewilligungsverfahren und die Ausführungen viel schneller gehen. Zudem sind die Einsprachemöglichkeiten des Soveräns natürlich wesentlich zurückgebunden. Da kranken wir, an den Einsprachen der lieben Nachbarn, die einfach nicht wollen, dass Neubauten oder Industriebetriebe in ihre Nähe kommen.

Die CVP wird ganz im Sinne ihrer früheren Meinung diese Motion unterstützen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich möchte Hans-Jacob Heitz zustimmen, der gesagt hat, in der Praxis sei nicht alles so wie in der Theorie. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir eigentlich die rechtlichen Grundlagen für ein beschleunigtes Baubewilligungsverfahren hätten, dass dieses aber momentan in der Praxis nicht spielt. Das koordinierte Verfahren führt heute dazu, dass die Gemeinden jetzt abwarten, bis alle Entscheide der kantonalen Ämter vorliegen. Ich war sehr erstaunt, dass auch in unserer Gemeinde nun Baugesuche, über die die Baukommission entschieden hat, während Wochen liegen bleiben, bis auch der letzte Beschluss aus der kantonalen Verwaltung vorliegt. Mit dem koordinierten Baubewilligungsverfahren warten heute alle ab, in einer Zeit, in der alle vom beschleunigten Baubewilligungsverfahren sprechen. Die Gemeinden können ihre Beschlüsse nicht früher, sondern in den meisten Fällen später veröffentlichen, wenn alle Nebenbewilligungen, die der Kanton zu sprechen hat, ebenfalls vorhanden sind; das macht tatsächlich keinen Sinn. Ich plädiere dafür, dass jetzt die Gemeinden trotz des koordinierten Verfahrens diese Autonomie wieder zurückgewinnen, indem sie den Betroffenen ihre Entscheide eröffnen können, sobald diese vorliegen. Dies hat immense Vorteile, denn die Bauherrschaft interessiert sich ja nicht nur primär dafür, wann der Bau bewilligt ist. Sie will wissen, wann ein Bau benützbar oder bezugsbereit ist. Hier ist es eindeutig: Wenn eine Bewilligung der Gemeinden vorliegt, könnte vieles vorgezogen werden. Die langwierige Planung, die auch von Rudolf Aeschbacher angesprochen wurde, könnte beispielsweise beschleunigt werden. Es wäre zudem ohne Probleme möglich, dann abzuwarten, bis auch das AWEL noch die Abwasserbeseitigung in allen Details bewilligt hat. Meistens weiss das AWEL noch gar nicht, was für ein Abwasser anfallen wird. Es könnte dann in dieser Zwischenphase abklären, ob der Standort zu Recht oder zu Unrecht im Altlastenkataster eingezeichnet worden ist.

Ich bin für den Vorstoss von Bruno Dobler, weil das Verfahren dahingehend wieder beschleunigt werden muss, dass die Gemeinden Autonomie zurückgewinnen. Sie sollen nicht wegen der gutgemeinten Koordination Monate auf irgendwelche nebensächliche Bescheide warten müssen, die dann vom Kanton kommen. Es wäre mir ein Anliegen, dass hier wieder entflochten wird; mit der Koordination dauert es nämlich länger. Man könnte mit einem positiven Entscheid schon lange weitermachen, wenn man nicht warten müsste, bis dann noch all diese Nebenbewilligungen vorhanden sind.

Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen): Ich möchte im Anschluss an das Referat von Ruedi Hatt auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen. Im Landesgebrauch der Ausdrücke geht man davon aus, dass eine Baubewilligung eine Bewilligung zum Bauen sei; das ist natürlich sehr oft nicht so. Sie haben zwar tatsächlich eine Baubewilligung, können aber bei weitem noch nicht mit dem Bau beginnen. Wir dürfen nicht vergessen, dass diesen Baubewilligungen sehr oft ein Anhang mit Auflagen beigelegt wird. Diese Auflagen sind beizubringen, bevor Sie den ersten Spatenstich ausführen können. Diese Auflagen können sehr oft sowohl Zeit wie Geld beanspruchen. Zeit, weil Sie verschiedenes abklären müssen. Geld, weil Sie sogar Untersuchungen anstellen müssen – ich sage nur in Klammern z. B. Altlasten; weiter möchte ich gar nicht gehen.

Wenn nun Bruno Dobler hier natürlich nur die Baubewilligung an sich anvisiert, dann darf das mindestens nicht dazu führen, dass man die Baubewilligung in kurzer Zeit erteilt – man hat dann dem Buchstaben Genüge getan – und dann einfach im Rahmen der Auflagen all das noch ergänzt, was man gerne haben möchte.

Auf der einen Seite hätte man dann tatsächlich die Motion Dobler erfüllt, auf der anderen Seite wäre der Bauwillige genau so klug wie vorher.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich möchte auf einen Punkt dieser Diskussion eintreten, nämlich auf die Bewilligung von grossen Bauvorhaben. Rudolf Aeschbacher und Felix Müller sprechen davon, dass es ja gerade bei grossen Bauvorhaben eine sehr lange Planungszeit zu bewältigen gilt und viele Abklärungen getroffen werden müssen, bevor die Baueingabe getätigt wird. Sie kommen zum Schluss, dass es dann gar nicht mehr so darauf ankommt, wenn es mit der Baubewilligung noch etwas länger dauert; das ist natürlich paradox. Wenn der Bauherr sich schon die Mühe nimmt und sich vor der Baueingabe mit allen Ämtern abspricht und sich die Auflagen holt, damit eine saubere Baueingabe möglich ist, muss es nachher aber auch möglich sein, dass die Gemeindebehörden und die kantonalen Ämter sehr rasch entscheiden. Es ist nicht einzusehen, dass dann im eigentlichen Bewilligungsverfahren nochmals viel Zeit vergeht mit der effektiven Formulierung. Das ist in den meisten Fällen von solch grossen und gut vorbereiteten Bauvorhaben gar nicht mehr nötig. Hier ist es bestimmt richtig, dass wir die Motion unterstützen. Genau in diese Richtung soll der Druck gegenüber den Behörden gehen.

Hinzu kommt natürlich – und das hat Barbara Marty Kälin angesprochen –, dass nach diesen Bewilligungen ein Einspracheverfahren abläuft, das die entsprechenden Instanzen immer wieder dazu ausnützen, um zu viel Zeit vergehen zu lassen. Gerade bei solchen Bauvorhaben, die eine lange Vorgeschichte haben und sehr sorgfältig abgeklärt wurden, sehe ich keinen Grund mehr, dass die entsprechenden Stufen im Rechtsmittelverfahren so lange dauern. Paradox ist es, dass nach der Einführung des neuen VRG sogar Entscheide, die beim Verwaltungsgericht liegen, wieder zurück an den Regierungsrat gehen, um Festlegungen zu fordern, die nach dem alten Recht nicht nötig waren. Nachdem der Regierungsrat schnell gehandelt hat, lässt sich das Verwaltungsgericht wiederum sehr viel Zeit. Da muss natürlich etwas geschehen, denn dort entscheidet sich sehr oft auch, ob solche Bauvorhaben überhaupt noch in einer vernünftigen und wirtschaftlich ansprechenden Zeit verwirklicht werden können.

Bitte unterstützen Sie die Motion Dobler.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Schnellere Baubewilligungsverfahren – das sagt sich sehr schnell und ist sehr populär, fast populistisch. Wohl alle hier im Saal sind dafür, dass zügiger gebaut werden kann, wenn gebaut werden will. Es werden immer wieder ausländische Beispiele angeführt. Wenn Sie im Ausland sind und die Augen offen haben, werden Ihnen oft auch Industrieruinen auffallen, die relativ schnell aufgezogen, aber dann nicht fertig gebaut wurden. Eine gewisse Sorgfalt in diesen Bauverfahren ist also durchaus angebracht. Es sind nämlich auch die Interessen der Öffentlichkeit zu respektieren. Es ist ja nicht der Staat, der die Baubewilligung erteilt; das sind wir. Schnelligkeit ist nicht immer nur klug, eine gewisse Sorgfalt ist immer und überall angebracht.

Wir haben das VRG erst kürzlich geändert. Es wurde hier mehrmals gesagt: An sich hätten wir die Voraussetzungen; nur das mentale Bewusstsein in den Behörden ist noch nicht gegeben. Wenn wir nun diese Bewilligungsfrist auf drei Monate verkürzen, ist noch lange nicht gesagt, dass dies das Bewusstsein ändert. Das Bewusstsein muss von innen heraus kommen. Wenn wir heute darüber diskutieren, können wir tatsächlich auch ein gewisses Signal setzen. Auch wir sind für ein schnelleres Verfahren. Auch wir sind dafür, dass schneller gebaut werden kann, Bruno Dobler. Wir sind aber auch dafür, dass sorgfältig und klug gebaut wird und nicht aufs Geratewohl hin; das ist eben auch notwendig.

Aus diesem Grund wären wir bereit, diese Motion als Postulat zu überweisen. Die Motion verlangt nun eine dreimonatige Frist; das ist

eigentlich die einzige Aussage. Ich denke, dass Sie viel mehr wollen. Sie möchten, dass schneller gebaut werden kann. Gebaut werden kann aber erst dann, wenn alles vorhanden ist. Das hängt nicht nur von diesen drei Monaten ab. Das ganze Rechtsmittelverfahren, das damit zusammenhängt, ist ein viel grösserer Bereich, als Sie mit der Motion ansprechen. Es würde uns gut anstehen, auch damit etwas sorgsamer umzugehen. Die Motion ist in ihrem Charakter verbindlich.

Ein Postulat hätte die anregende Wirkung und würde der Regierung den permanenten Auftrag erteilen, dieses Bewilligungsverfahren schneller zu gestalten. Das wäre ehrlicher und offener und nicht nur auf einen Punkt konzentriert, also nicht nur auf diese drei Monate fokussiert. Ihre Motion, Herr Dobler, ist unsorgfältig. Diese Unsorgfalt wollen wir nicht kultivieren. Wir wollen das Baubewilligungsverfahren sorgfältig regeln, ebenso das Rechtsetzungsverfahren. Wir wollen auch kurze Fristen; das ist ja auch Ihr Ziel. Dieses Ziel könnten Sie mit einem Postulat besser erreichen. Ich nehme an, dass auch Regierungsrat Hofmann selbstverständlich dafür ist, die Baubewilligungsverfahren möglichst kurz zu haben. Wenn wir die Rechtsetzungsmöglichkeiten dazu ja haben, sollten wir diese kultivieren. Wir sollten hier ein Signal setzen, indem wir der Regierung einen permanenten Auftrag erteilen, aber nicht so eng, wie dies der Motionstext verlangt.

Wir lehnen die Motion ab, wären aber bereit, diese als Postulat zu überweisen. Die Regierung hätte damit einen Auftrag, in dem sie sich bewegen kann. Wir wollen nicht aus einem populistischen Grund eine Motion überweisen, die in ihrer Art zu eng und zu wenig durchdacht ist.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich bin auch der Meinung, dass es nicht an mangelnden gesetzlichen Vorschriften liegt, dass manche Baubewilligungen zu lange dauern. Das koordinierte Bewilligungsverfahren war zwar eine gute Idee. Man erhoffte sich davon, dass es damit schneller gehe und es eine Vereinfachung für den Bauherrn darstelle. Die Durchführung dieses koordinierten Verfahrens ist jedoch mangelhaft; da gehe ich mit Ruedi Hatt einig. Auch in meinem Bauamt passiert es sehr häufig, dass die Gemeinde die Bewilligung erteilt hat. Sie legt diese dann aufs Eis, weil noch kantonale Bewilligungen fehlen. Wenn diese dann endlich eintreffen, können wir unseren schon längst gefällten Entscheid endlich eröffnen. Aus meinen Kontakten mit Bauvorsteherinnen und -vorstehern anderer Gemeinden weiss ich, dass es überall das gleiche ist. Ich glaube nicht, Herr Hatt, dass die Antwort auf dieses Problem die Abschaffung des koordinierten Verfahrens ist. Es muss endlich auf

kantonaler Ebene, auf der Ebene der Baudirektion eine geeignete Verfahrensstruktur geschaffen werden, damit diese kantonalen Bewilligungen endlich auch rechtzeitig eintreffen. Es ist gut, wenn der Bauherr alle Bewilligungen, also die kantonalen und die kommunalen, gemeinsam erhält. Die Baudirektion müsste die Ablauforganisation für die kantonalen Baubewilligungen dringend beschleunigen und verbessern, sei dies durch organisatorische oder personelle Massnahmen. Es liegt nicht daran, dass wir hier zu wenig Gesetze haben.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Was heisst populistisch, Toni Schaller? Populistisch würde ja heissen, dem Volk nach dem Munde reden wider besseres Wissen. Hier ist aber das Volk schon der klaren Meinung, dass im Baubewilligungsverfahren tatsächlich noch Missstände zu beseitigen sind. Wir machen ja nichts anderes, als das Volk zu vertreten, indem wir dessen Wünsche in gutem Sinne ernst nehmen und versuchen, diese umzusetzen. Wenn man die Motion im Detail anschaut, wird ja nichts Unmögliches verlangt. Eine Frist von drei Monaten ist absolut machbar; das ist nichts Verrücktes. Wenn man jetzt z. B. 14 Tage vorschlagen würde, wäre das wahrscheinlich wider besseres Wissen oder eben populistisch und nicht durchführbar.

Zu den Industrieruinen: Natürlich gibt es diese, aber nur, weil man nicht den Bedürfnissen entsprechend etwas macht, sondern einfach ins Blaue hinaus spekulativ baut. Da bin ich der Meinung, dass dies sicher nicht vorkommen müsste; man kann dies auch verhindern. Sorgfalt ist wichtig – da sind wir sicher alle einverstanden. Eine Frist von drei Monaten schliesst Sorgfalt nicht aus; eine gewisse Eile lässt sich mit Sorgfalt paaren. Das ist machbar und muss auch im Kanton Zürich möglich sein. Natürlich stimmt es, dass das Rechtsmittelverfahren einmal hinterfragt und abgespeckt werden müsste. Ich bin auch der Meinung, dass hier Missbräuche betrieben werden. Es geht nicht an, dass versucht wird, das Bauen zu verhindern; aber das ist eine andere Sache. Machen wir heute den ersten Schritt mit dieser Motion. Ich selber habe ja mehrere Vorstösse eingereicht, mich dann aber damit einverstanden erklärt, Kompromisse zu finden. Ich muss aber sagen, dass mich die Realität auch wieder eingeholt hat. Es hat sich wenig bis nichts geändert.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu unterstützen. Ein Postulat wäre eine halbe Sache, indem das Ganze wieder in die Länge gezogen würde, mit der Unsicherheit, dass nichts herauskommt. Die Motion ist mass- und sinnvoll. Es stimmt, was Hans-Peter Züblin gesagt hat: Letztlich braucht das Baugewerbe auch Aufträge. Diese können durch eine Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens verbessert werden; das ist

auch notwendig, denn die Aussichten für die Bauwirtschaft sind nach wie vor eher negativ.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich spreche als ehemaliges Mitglied der VRG-Kommission. Was mir an dieser Diskussion auf die Nerven geht, ist folgendes: Da hatten wir also eine VRG-Revision. Vertreter von FDP, SVP und CVP diskutierten über das Verwaltungsverfahren. Jede Person in dieser Kommission wusste, dass das Bewilligungsverfahren ein zeitliches Problem ist. Die Kommission leitete übrigens der damalige Bezirksrichter Egloff, SVP. Ich habe in dieser Kommission nicht ein My eines Vorschlags gehört, wie man die Verfahren beschleunigen könnte. Es war Jörg Rappold, der aus ganz anderen Erwägungen den Vorschlag unterbreitete, der dann auch durchkam, dass man auch im Verwaltungsverfahren Fristen gegen den Widerstand setzen müsse. Das ist das Problem in diesem Haus: Wir haben Regierungsvorlagen. Dann kommen die Kommissionsvertreter und sind nicht einmal in der Lage, über ihren eigenen Schatten zu springen und sich Gedanken zu machen, die über die Regierungsvorlagen hinausgehen. Das erleben wir übrigens bei jeder Gesetzesvorlage. Wir sind ein unfähiger Haufen in diesen Gesetzeskommissionen, weil es bei jedem Vorstoss, der weitergeht als das die Regierung will, heisst: Das können wir jetzt nicht. Ein Jahr später lamentieren wir. Die gleichen Damen und Herren, die damals in der Kommission waren, unterstützen nun diesen Vorstoss. Warum haben Sie ihn denn damals nicht gebracht? Sie sind davon ausgenommen, Herr Dobler, denn Sie waren nicht dabei. Ihnen traue ich sogar zu, dass Sie nicht so regierungs- und verwaltungsgläubig sind wie andere, die sich in diesen Kommissionen tummeln. Ich bin gegen diese Scheinheiligkeit, diesen Vorstoss heute zu überweisen und dann wieder eine Kommission einzusetzen, mit dem genau gleichen Ergebnis, dass nämlich nichts passiert.

Jetzt wird gesagt, die Rechtsmittelfristen seien das Problem. Das wissen wir auch schon seit zehn Jahren, als Bundesrat Adolf Ogi über den Rechtsmittelstaat monierte, als er anlässlich der Eröffnung der S-Bahn mit dem Helikopter in den Bahnhof Stadelhofen flog. Dieses Gejammer ist alt. Ich habe aber noch keinen brauchbaren Vorschlag gehört, wie man das Rechtsmittelverfahren ändern könnte. In diesem Sinne können Sie auch ein Postulat überweisen. Es ist gut gemeint, passieren wird aber nichts, weil niemand auch nur das My einer Vorstellung hat, wie man denn das Rechtsmittelsystem in diesem Staat ändern könnte.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Ich möchte Ruedi Hatt zustimmen, der gesagt hat, dass die Gesetzesgrundlagen zwar in Ordnung seien, dass es aber in der Praxis noch nicht optimal funktioniere. Wenn dem aber so ist, komme ich zu einem anderen Schluss als er. Wenn die Gesetzesgrundlagen an und für sich in Ordnung sind, aber die Praxis nicht stimmt, dann müssen wir keine Motion zur Veränderung der gesetzlichen Grundlagen unterstützen, sondern darauf vertrauen, dass der Baudirektor – SVP – diese Sache in der Hand hat. Ich glaube, dass er aus seiner Sicht und seinen Möglichkeiten das Menschenmögliche macht, um die Abläufe in der Verwaltung noch etwas zu beschleunigen. Dort, wo er nichts tun kann, kann er auch nichts tun; das ist z. B. im ganzen Bereich vor der Eingabe der Baubewilligung der Fall. Da wird sehr viel Zeit aufgewendet, vor allem bei sehr grossen Bauvorhaben. Im Bereich nach der Baubewilligung, nämlich bei den Rekursen, wird ebenfalls sehr viel Zeit verloren. Wenn Sie das in Beziehung setzen – das habe ich gemeint, Herr Haderer – zu zwei, drei Wochen oder zu einem Monat längerdauerndem Baubewilligungsverfahren, dann ist dieses ein ganz bescheidener Anteil an der ganzen Baugeschichte. Wenn Sie dann noch die Ausführungszeit dazunehmen, sind es beinahe nur noch peanuts.

Es ist gesagt worden, diese Motion sei mass- und sinnvoll; das finde ich gar nicht. Diese Motion beinhaltet einen absoluten Paradigmawechsel, vor allem mit dem Anspruch, dass ein Bauvorhaben als bewilligt gelte, wenn drei Monaten nach der Einreichung des Gesuchs noch keine Baubewilligung erteilt sei. Stellen Sie sich einmal vor, was das bedeutet. Stellen Sie sich auch einmal vor, was das für Rekursverfahren zur Folge hätte, in denen all das eingebracht würde, was im Bewilligungsverfahren bereits hätte geklärt werden können, wenn man vielleicht einen halben oder einen Monat dazugegeben hätte. Stellen Sie sich diese Aufwendungen und diese Kosten für die Bauherrschaft vor, die dann all diese Verfahren durchgehen müsste.

Zum Schluss noch ein letzter Hinweis: Es ist von Hans-Jacob Heitz gesagt worden – natürlich zu Recht, wie alles, was er sagt –, dass kleine Baubewilligungen nicht recht einsichtig seien. Wenn irgendein kleines Gartenhäuschen aufgestellt würde, müsste man weiss ich was für Bewilligungen einholen und Umtriebe auf sich nehmen. Ich möchte daran erinnern, dass gerade die kleinen und kleinsten Bauvorhaben bei den Nachbarn sehr oft zu grossen Verunsicherungen und vor allem zu langen und grossen Prozessen führen. Ich habe es als Mitglied der stadtzürcher Baubehörde in diesen 16 Jahren sehr oft erlebt, dass wir in kleinsten Details riesige, lange Verfahren nach Erteilung der Baubewilligung hatten, nur weil eben die Nachbarn den Eindruck hatten, ein First sei

zehn oder fünfzehn Zentimeter zu hoch oder ein Kamin sei am falschen Ort plaziert. Solche Probleme liegen nicht bei der Behörde. Sie liegen höchstens dann bei der Behörde, wenn sie im Baubewilligungsverfahren – wenn dieses im Schnellverfahren über den Tisch geht – übersehen werden, und dann die privaten Nachbarn als Rekurrenten diese Fehler korrigieren müssen.

Rasches Handeln, sei es beim Planen oder bei der Baubewilligung, kann sich ganz stark rächen. Wir haben das beim Flughafen erlebt. Da drehen wir jetzt zeitliche Ehrenrunden, die an und für sich nicht nötig gewesen wären, wenn die richtigen Entscheidungsgrundlagen im Baubewilligungsverfahren vorgelegen hätten.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Es mag ja kein Zufall sein, wenn Dorothee Jaun sagt, es mangle uns nicht an genügend Bauvorschriften; das ist schon auch ein Problem. Da muss sich dieser Rat selbst an der Nase nehmen, denn wir haben diese letzten Endes zu verantworten. Ich möchte damit nur sagen, dass es falsch wäre, jetzt nur den Esel zu schlagen und den Sack meinen, resp. nur auf den Behörden herumzuhacken. Wir müssen auch unseren Beitrag leisten und über die Bücher gehen.

Bezüglich der besseren Nutzung des behördlichen Ermessens ist folgendes zu sagen: Die Parlamente neigen heute dazu, das behördliche Ermessen immer mehr einzuschränken. Da lobe ich mir Eugen Huber. Der hat noch Gesetze schreiben können und dem behördlichen Ermessen einen grossen Spielraum eingeräumt. Wir müssen uns wieder an diese Gesetzeslegungsmodalitäten erinnern.

Nun zu dieser Motion. Peter Niederhauser hat es angesprochen. Es geht nach meinem Verständnis um das Baubewilligungsverfahren. Das ist ein umfassendes Verfahren, das auch die umweltschutzgesetzlichen Auflagen beinhaltet. Insofern glaube ich, dass diese Motion umfassend zu verstehen ist. Es heisst im übrigen nicht drei Monate, Herr Dürr, sondern höchstens drei Monate; es sollen also auch kürzere Möglichkeiten eingeräumt werden. Nachdem ich mir das Interview von Ihnen, Herr Hofmann, in einer hier vertretenen Zeitung zu Gemüte geführt habe, stelle ich fest, dass es im Titel heisst: «Würgegriff für das Gewerbe gelockert.» Es bleibt aber schlicht und einfach im Würgegriff, es ist nur eine Frage des Masses. Lassen Sie sich würgen von diesem und jenem – Sie werden die Differenz rasch feststellen.

Ich möchte nun aber einem Begriff das Wort reden, nämlich der Nachbesserungsrisikobereitschaft. Ich bin der Meinung, dass die Behörden es in der Hand hätten – vielleicht braucht es noch gewisse

gesetzestechnische Anpassungen und Lockerungen –, dass man sich vorerst auf das Grundsätzliche konzentriert und auch darauf, was die Nachbarn tangieren könnte. Ich denke auf der anderen Seite an Innenausbauten und an Umgebungsgestaltungen. Ich stelle fest, dass sehr oft ein blöder Nebenpunkt ein ganzes Bauvorhaben verzögert, nur weil beim Innenausbau irgendwo bei einer Treppe ein blödes Detail nicht passt. Mit anderen Worten: Wir sollten mehr Risikobereitschaft zeigen, damit man eine Baubewilligung mit gewissen Auflagen noch nachbessern kann; dabei haben wir es vorwiegend mit anderen Verwaltungsgesetzen und nicht mit eigentlichen Bauvorschriften zu tun. Hier wäre die Möglichkeit, wieder mehr behördlichen Ermessensspielraum zu schaffen. Ich spreche also einem gestaffelten Vorgehen das Wort.

Wir reden immer wieder von kundenfreundlicher Verwaltung und NPM. Wenn das in einem Bereich nottut, dann ohne Zweifel in diesen Bewilligungsverfahren. Wir sprechen hier vom Bauen; es gibt aber noch ganz andere Bewilligungsverfahren. Ruedi Winkler, Direktor des städtischen Arbeitsamts Zürich, lebt in einem solchen Umfeld, bei dem es durchaus noch Lockerungsmöglichkeiten im Interesse unseres Wirtschaftsstandorts gäbe. Hier ist halt grundsätzlich ein Umdenken notwendig.

Wenn Rudolf Aeschbacher einen Paradigmawechsel beklagt, muss ich ihm entgegen, dass wir genau das wollen. Ob dieser Paradigmawechsel so weit gehen soll, wie er übrigens nur in der Begründung steht – er steht ja nicht oben im verbindlichen Text, sondern wird unten mit Bezug auf Beispiele im Ausland angesprochen –, ist offen. Wenn Daniel Vischer uns als Haufen bezeichnet, muss ich sagen, dass er Glück hat, dass nicht Ernst Leuenberger diesen Rat präsidiert. Ich nehme an, dass er in Bern dafür sicher gerügt worden wäre. Ich möchte daran erinnern, dass es verschiedene Kommissionen gibt. Beim Fachhochschulgesetz beispielsweise hat es die gesamte Kommission verstanden, ein Gesetz ganz gegen die Vorlage des Regierungsrates weitestgehend neu zu formulieren. So schlecht ist dieser Rat auch nicht. Im konkreten Fall kann ich nicht mitreden, da ich nicht in dieser Kommission war. Hier kann der Vorwurf allenfalls eine gewisse Berechtigung haben.

Letztlich bitte ich zu bedenken, dass jede Bauverzögerung Geld bedeutet; das führt zu Kosten. Gerade die KMU sind diesbezüglich am Anschlag. Wenn Anton Schaller Postulate nach wirtschaftsverträglichen und schnelleren Verfahren als populistisch abtut, – das hast Du gesagt, mein lieber Antonio –, dann ist man gut beraten.....(Die Redezeit ist abgelaufen).

Regierungsrat Hans Hofmann: Niemand ist gegen rasche Baubewilligungen und gegen Deregulierung, auch nicht der Regierungsrat. Er lehnt diese Motion ab, weil sie eine Neuauflage ist. Genau die gleichen Vorstösse wurden z. T. fast wörtlich vor drei, vier oder fünf Jahren aus allen Fraktionen eingereicht. Auch von der linken Seite kamen Deregulierungsvorstösse, die vereinfachen wollten. Das hat ja dann auch dazu geführt, dass gehandelt wurde. Gestützt auf diese Vorstösse wurde das VRG geändert. Die Rechtsmittelverfahren wurden beschleunigt, indem man wo immer möglich eine Rechtsmittelinstanz eliminierte. Gleichzeitig wurde § 219 PBG geändert. Es wurden Fristen für die Baubewilligungen eingeführt – zwei Monate für kleine und vier Monate für grössere Bauvorhaben. Nach diesen Beratungen hat dann der Kantonsrat die genau gleichen Vorstösse wie der vorliegende abgeschrieben. Diese Motion ist eine Neuauflage.

Gestützt auf diese geänderten Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat die Bauverfahrensverordnung völlig neu erlassen. Wir haben das Meldeverfahren eingeführt, Herr Heitz. Früher gab es drei verschiedene Verfahren, nämlich das ordentliche, das vereinfachte und das Anzeigeverfahren. Das meint Hans-Jacob Heitz wahrscheinlich mit dem Wort Meldeverfahren. Wir haben das vereinfachte Verfahren eliminiert. Alles, was früher im vereinfachten Verfahren ging – das war ein halbordentliches Verfahren –, geht jetzt im Anzeige- oder Meldeverfahren und noch einiges mehr. Hier sind wir an die Grenze gegangen. Nach diesem Meldeverfahren gilt ein Gesuch als bewilligt, wenn man innert 30 Tagen keine Antwort bekommen hat. Diese Frist ist so verbindlich, dass der Bauherr nach deren Ablauf bauen kann, wenn er bis dann keine Antwort bekommen hat.

Hans-Jacob Heitz hat gefragt, warum es in der Stellungnahme heisse, «für weitergehende Vorhaben wäre eine solche Regelung bundesrechtswidrig». Es wäre bundesrechtswidrig, weitergehende, grössere Bauvorhaben in diesem Meldeverfahren zu erledigen, weil das Bundesrecht von einer Bewilligungspflicht für Bauten spricht. Das Meldeverfahren ist keine Bewilligung im Sinne des Bundesrechts; wir gehen hier an die Grenzen. Wir haben in der BVV auch die Möglichkeit geschaffen, Herr Hatt, dass kantonale Entscheide, welche für den Baubeginn nicht relevant sind, von der Koordinationspflicht ausgenommen werden können. Das wird in einem Artikel festgehalten, den wir dem Kanton Bern abgesehen haben. Die Koordinationspflicht führt zu einem Mehraufwand, das lässt sich nicht wegdiskutieren. Hier müssen wir uns noch verbessern.

Wir haben die Gemeinden belastet, indem diese jetzt die Ansprechstation für die Bauherren sind. Die Gemeinde koordiniert das Verfahren mit dem Kanton. Auf kantonaler Seite sind wir daran, weitere Verbesserungen vorzunehmen. Wir sind im Kontakt mit dem Gemeindevorstand und dem Verband der zürcherischen Gemeindevorstände. Wir sind im letzten Sommer so verblieben, dass wir nun ein Jahr lang diese BVV ausprobieren und dann zusammensitzen, um die sogenannten Garantiearbeiten vorzunehmen. Da hat Dorothee Jaun recht: Es gibt noch Dinge, die wir verbessern können, und das wollen wir auch tun. Anstelle der verschiedenen Leitstellen auf kantonaler Stufe müssen wir beim Kanton eine Adresse haben, ein Büro für die Baubewilligungen, das alles koordiniert. Auch die Gemeinden haben noch Anliegen bezüglich Verbesserungen beim Kanton. Hier sind wir an der Arbeit; diese Dinge werden wir verbessern. Wenn es heute noch da und dort hapert oder nicht funktioniert, so deswegen, weil die ganzen Verfahren noch neu sind. Es ist nicht mehr eine Frage der Gesetzgebung oder der Verordnungen, sondern eine solche des Vollzugs. Wir strengen uns an, dass dieser noch besser wird. Gemeinsam mit den Betroffenen, dem Gewerbe und der Wirtschaft suchen wir in verschiedenen Bereichen Vollzugslösungen, z. B. auch bei der Problematik der Altlasten.

Wenn Sie heute diese Motion überweisen, üben Sie eigentlich Selbstkritik. Ich traue mich nicht, das so deutlich zu sagen, wie Daniel Vischer dies getan hat; ich bin ihm aber dankbar für sein Votum. Der Kantonsrat ist der Gesetzgeber. Vor gut einem Jahr wurde hier über das VRG entschieden. Es wurde darüber diskutiert, ob die Rechtsmittelfrist 20 oder 30 Tage sein soll. Sie haben sich für 30 Tage entschieden. Hier wurde diskutiert, ob die Baubewilligungsfrist nicht drei Monate sein soll. Die grossen Städte haben sich dagegen gewehrt, dass drei Monate für komplizierte Bauvorhaben zu knapp seien. Der Kantonsrat hat sich für zwei, resp. vier Monate entschieden. In einigen Punkten – ich betone das einmal mehr – ist der Kantonsrat dem Regierungsrat nicht gefolgt. Der Regierungsrat wollte das Beschwerde- und Rekursrecht auf jene beschränken, die in ihren Rechten betroffen sind. Der Kantonsrat ist diesem Antrag nicht gefolgt und ist bei der allgemeinen Formulierung geblieben. Der Regierungsrat hat zusammen mit der PBG-Änderung beantragt, das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Stufe abzuschaffen, um zu beschleunigen. Der Kantonsrat ist nicht einmal auf diesen Antrag eingetreten, und zwar ohne Gegenstimme; das muss ich betonen. Wenn Sie heute mutiger sind, dann ist das schon etwas Mut hinterher.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Motion nicht zu überweisen. Es ist keine Frage der Gesetzgebung, sondern des Vollzugs, an dem wir noch arbeiten.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Rudolf Aeschbacher: Vertrauen ist gut – ein Termin ist aber besser. Selbstverständlich weiss ich, dass die vorbereitenden Arbeiten je nach Komplexität eines Bauvorhabens sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, ebenso die Rekurse. Es ist aber für uns irgendwie symptomatisch, dass wir Nachteile mit anderen Nachteilen vergleichen. Wir haben vor einigen Tagen in der gleichen Zeitung, die vorhin bereits erwähnt wurde, etwas über die Standortnoten lesen können, die der Kanton Zürich im Vergleich zu den anderen Kantonen bekommt – wir sind auf Platz acht. Hergott noch einmal, haben wir die Probleme in diesem Kanton wirklich noch nicht erkannt? Dieser Kanton nutzt doch seine Chancen gar nicht! Alle sind hier dafür, dass mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Alle wollen höhere Steuereinnahmen, natürlich ohne den Satz zu ändern. Dann müssen wir aber mehr Wertschöpfung herbringen. Alle wollen eine Entlastung der Unternehmen und der KMU. Alle wollen, ein wenig global gehalten, den Wirtschaftsstandort Zürich fördern.

Rudolf Aeschbacher spricht wegen diesen drei Monaten von einem Paradigmawechsel. So weit möchte ich jetzt wirklich nicht gehen, dass meine Motion diese Bedeutung bekommt; sie ist aber ganz bestimmt ein kleiner Schritt zur Tat.

Ich bin mit Regierungsrat Hofmann einverstanden, wenn er sagt, dass es ein wenig Mut dazu brauche, dieser Motion heute zuzustimmen. Rudolf Aeschbacher hat mich eigentlich bestätigt, dass es hier um mehr als nur um die drei Monate geht. Ich stelle deshalb den Antrag,

die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Regierungsrat Hans Hofmann: Ich habe vorhin etwas unterlassen. Die verschiedentlich angesprochene Studie, nach welcher der Kanton Zürich an achter Stelle liegt, wurde uns bereits vor einem Jahr an der Baudirektorenkonferenz vorgestellt. Der Auftrag des Bundesrates stammt aus dem Jahr 1995. Die Erhebungen wurden in den Jahren 1996 und 1997 gemacht. Ich bleibe bei der Aussage, die ich in der Zeitung gemacht habe. Für den Titel kann ich nichts, Herr Heitz, der stammt nicht von mir. Würde diese gleiche Erhebung heute gemacht, würde der Kanton Zürich wesentlich besser abschneiden, weil die Veränderungen erst ab 1. Januar 1998 in Kraft getreten sind.

Abstimmung

Für den Antrag, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen nicht erreicht.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 66 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der DaP/LdU-Fraktion

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) gibt folgende Erklärung ab: Ich verlese Ihnen eine Erklärung zum Thema Vorstösse der Bildungsdirektion. Wir schreiben heute den 26. Oktober 1998. Der Traktandenliste entnehmen wir, dass 27 Traktanden der Erziehung auf ihre Behandlung im Rat warten; 6 Traktanden aus dem Jahr 1996, 9 Traktanden aus dem Jahr 1997 und 12 Traktanden aus dem Jahr 1998. Dieser Tatsache zum Trotz sind Kantonsratssitzungen, welche Erziehungsthemen zum Inhalt haben, ausgesprochen selten.

Stellen wir dieser Situation gegenüber, wie innert Kürze grundlegende Gesetze wie Uni-, Fachhochschul-, Mittelschul-, Lehrerbildungs- und bald wohl auch das Volksschulgesetz entstanden, entstehen und entstehen werden, so ist die Diskrepanz umso offensichtlicher. Viele kleine, aber berechnete Schulanliegen werden aufs Abstellgleis geschoben. Daneben überholt uns ein neues Gesetz ums andere, gleichsam als Eurocity-Express.

Was wollen wir damit sagen? Die DaP/LdU-Fraktion bittet die Verantwortlichen für diese Diskrepanz eindringlich: Vergessen Sie ob der grossen Würfe die Pflege des Details nicht. Setzen Sie in nächster Zeit einen ganzen Morgen «Erziehung» auf die Traktandenliste. Erziehungsthemen sind für uns ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, als Fragen, die das Bauwesen oder die Volkswirtschaft betreffen. Erziehung und Bildung sind ein Spiegel des Menschseins – lebendig und in stetem Veränderungsprozess. Sie müssen eine bevorzugtere Stellung in der Parlamentsarbeit erhalten als bis anhin.

8. Änderung von § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes (Radweg)

Motion Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon) vom 5. Januar 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 2/1998, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament raschmöglichst eine Vorlage zur Änderung von § 28, Abs. 2 des Strassengesetzes zu unterbreiten.

Ziel dieser Änderung soll sein, dass in Zukunft nicht mehr zwingend der Betrag von 10 Millionen Franken plus Teuerung im Voranschlag eingestellt werden muss, sondern ein der Dringlichkeit der Bauvorhaben und den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasster Betrag.

Begründung:

Die heute gültige Formulierung von § 28, Abs. 2 des Strassengesetzes wurde per 01.01.1986 im Gesetz aufgenommen. Diese starre Gesetzesregelung war schon damals fragwürdig. Unter Berücksichtigung der heutigen Finanzlage im Kanton Zürich ist sie eindeutig untragbar geworden.

Kredite für den Bau von Radwegen sollen in Zukunft wieder über den Voranschlag und mit separaten Vorlagen bewilligt werden.

Wir danken dem Büro des Kantonsrates und der Regierung für eine speditive Behandlung dieses Anliegens, damit die Gesetzesänderung bald dem Volk vorgelegt und anschliessend in Kraft gesetzt werden kann.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Gabriele Petri, Zürich, hat an der Sitzung vom 4. Mai 1998 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Einmal mehr versucht jemand – diesmal sind es Hans Badertscher und Ernst Brunner –, bequem aus dem Ratssessel heraus ein erfolgreiches Konzept in Frage zu stellen. Heute geht es um das Konzept, jedes Jahr mindestens 10 Mio. Franken für die Veloförderung auszugeben. Man hat beinahe den Eindruck, dass sich die Motionäre noch nie selber von der Nützlichkeit und der Dringlichkeit von Radwegen in Stadt und Landschaft überzeugt haben. Es wäre an der Zeit, wenn Sie von Ihrem Hometrainer oder Ihrem Ratssessel heruntersteigen würden und sich für einmal in einer umwelttauglichen Verkehrsart, nämlich dem Velofahren, üben würden. Sie würden so die

Vorzüge des Velos und die Vorteile eines gut ausgebauten Velowegnetzes mit zwei statt mit vier Rädern erfahren. Sie wissen bestimmt, was ich meine.

Das Velofahren ist ein Genuss, das kann ich Ihnen sagen. Das weiss offenbar auch die Mehrheit des Zürcher Stimmvolks, welches dem Radwegartikel im Zürcher Strassengesetz vor Jahren zustimmte. Es ist auch kein übertriebener Beitrag. Bei rund 300 Mio. Franken jährlich im Zürcher Strassenfonds werden sich doch wohl 10 Mio. Franken finden lassen. Eine VCS-Umfrage bei den Kantonen wollte erfahren, wie viele Stellenprocente für Velofachleute pro 100'000 Einwohner bewilligt seien. Das Resultat zeigt, dass beinahe alle Kantone mehr Stellenprocente bewilligt hat als der Kanton Zürich: Zug 172 %, Basel-Stadt 81 %, Basel-Land 64 %, Obwalden 33 %, Nidwalden 28 %, Schwyz 25 %, Solothurn 21 %, Jura 14 % – es folgen Bern, Freiburg, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Graubünden, Aargau.

Zürich gibt sage und schreibe 0,9 Stellenprocente pro 100'000 Einwohner für einen Velobeauftragten aus. Es ist ein wenig beschämend und schade, dass wir hier keine Vorbildfunktion wahrnehmen wie in anderen Bereichen.

Ein Wort zur Landschaft: Man muss sagen, dass das Geld vor allem der Landbevölkerung zugute kommt, in erster Linie den Schulkindern, welche oft mit dem Velo in andere Gemeinden zur Schule fahren müssen. Es sind Ihre Kinder und Grosskinder, die mit dem Velo unterwegs sind und mit einem grossen Gefahrenpotential durch den Strassenverkehr konfrontiert werden. Diese Kinder sind sehr froh um einen Veloweg. Auch die Freizeitsportlerinnen und -sportler sind einem gut ausgebauten Radwegnetz bestimmt zugetan; das wissen die sogenannten «Gümler» unter Ihnen. Wenn es um Veloausflüge mit der Familie geht, haben Sie, Herren Badertscher und Brunner, Lucius Dürr noch nie schwärmen gehört von seinem sonntäglichen Familienausflug per Velo; ein richtiges Hosianna! Schade, dass er nicht hier ist. Ich hoffe, die CVP werde nachher bezüglich Hosianna noch nachdoppeln, denn der Segen der CVP ist in diesem Bereich nicht unerheblich.

Der Bedarf an weiteren Radwegen ist eindeutig ausgewiesen. Manche Gemeinde wartet seit Jahren auf ihre Radwegprojekte – Illnau-Effretikon beispielsweise, das Säuliamt etc. Die Baudirektion hat vor Jahren von der IG Velo eine riesige Liste von Lücken im Radwegnetz erhalten, die man noch füllen sollte. Es scheint mir ein klarer Auftrag des Volks zu sein, die massvollen 10 Mio. Franken beizubehalten, nicht zuletzt im Sinne von mehr Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer.

PS. Ich möchte den Herren Badertscher und Brunner raten, ihren Vorstoss zurückzuziehen. Nach Ihrem Ja zur LSVA können Sie ja nicht mehr behaupten, Sie hätten zu wenig Geld im kantonalen Strassenfonds. Sollten Sie trotzdem eine Abstimmung vorziehen, möchte ich alle Radfahrer hier drin bitten und auffordern, gegen die Motion dieser radlosen Seite aufzustehen, ganz nach dem Motto: «Lieber zwei Räder anstatt Zweihänder».

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Ich möchte den Schlusssatz von Ihnen betreffend LSVA aufnehmen. Ich gehe selbstverständlich nicht davon aus, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen hat, die Gelder, die er durch die LSVA erhält, in Radwege zu investieren. Ich glaube, dass hier ganz klare Richtlinien erarbeitet werden müssen.

Zu meiner Motion: Gemäss § 28 des Strassengesetzes werden die dem Staat anfallenden Kosten für Bau und Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt. Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus dem Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben sowie aus den strassengebundenen kantonalen Anteilen an bundesrechtlichen Abgaben. Mit den dem Strassenfonds zugewiesenen Mitteln wird der gesamte, dem Kanton anfallende Aufwand für das Strassenwesen bestritten. In den vergangenen 25 Jahren haben sich die schweizerischen Konsumentenpreise verdoppelt; die kantonalen Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge blieben im selben Zeitraum jedoch unverändert. Vorlagen zur Erhöhung der Verkehrsabgaben wurden vom Zürcher Volk stets abgelehnt. Trotz Sparanstrengungen ist die finanzielle Situation des Strassenfonds seit Jahren prekär. Wegen der schlechten Finanzlage des Kantons können keine Einlagen allgemeiner Staatsmittel in den Strassenfonds transferiert werden.

Die heutige Formulierung von § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes, wonach der Kantonsrat bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne jährlich mindestens 10 Mio. Franken im Voranschlag einstellen und diesen Betrag jährlich der Teuerung anzupassen hat, wurde 1986 ins Gesetz eingefügt. Diese starre Gesetzesregelung war schon damals fragwürdig und ist unter Berücksichtigung der heutigen Finanzlage des Kantons Zürich eindeutig untragbar geworden. Ziel dieser Änderung soll sein, dass in Zukunft nicht mehr der Betrag von 10 Mio. Franken plus Teuerung zwingend im Voranschlag eingestellt werden muss, sondern ein einem ausgewiesenen Bedürfnis entsprechender Betrag nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Kredite für den Bau von Radwegen sollen in Zukunft

wieder über den Voranschlag und mit separater Vorlage bewilligt werden. Das heisst nicht, dass dem Bau von Radwegen weniger Bedeutung zukommen soll, sondern dass man sich auf konkrete Projekte konzentriert.

In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat, dem Parlament raschmöglichst eine Vorlage zur Änderung von § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes zu unterbreiten. Für die Unterstützung meines Anliegens danke ich Ihnen.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Begrüssung des Büros des Berner Grossen Rates

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es ist mir eine grosse Freude, das Büro des Grossen Rates des Kantons Bern unter der Führung von Frau Grossratspräsidentin Ursula Haller aus Thun, begleitet vom Staatschreiber, Dr. Kurt Nuspliger, seinem Stellvertreter und dem Ratssekretär bei uns sehr herzlich willkommen zu heissen. Sie werden von der Tribüne aus die Ratsverhandlungen bis zum Schluss unserer Sitzung mitverfolgen.

Liebe Bernerinnen und Berner, Zürich verfügt zwar über keine majestätischen Alpengipfel. Auch bei der Gebietsfläche können wir bei weitem nicht mit Ihrem vielgestaltigen Kanton mithalten. Unsere beiden Stände beschäftigen aber oftmals ähnliche Problemstellungen. Deshalb freue ich mich auf den heutigen Gedankenaustausch zwischen den beiden Ratsbüros, welcher auch die Reformbestrebungen unserer Parlamente einschliessen wird. Ich wünsche unseren Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserer schönen Stadt Zürich. (Applaus).

Fortsetzung der Beratungen von Traktandum 8.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Der Gesetzesartikel, welcher vorschreibt, dass jährlich mindestens 10 Mio. Franken für den Bau von Radfahreranlagen eingesetzt werden müssen, hat viel bewirkt. In den letzten zehn Jahren sind wichtige Radwegverbindungen realisiert worden, die ohne den erwähnten Gesetzesartikel wohl immer noch in den Schubladen der Planer ruhen würden. Auf vielen stark befahrenen Strassenabschnitten gibt es heute breite Radstreifen oder separierte Radwege für Zweiradfahrer. Die Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer ist vielerorts entscheidend verbessert worden und spiegelt sich auch in den leicht gesunkenen Zahlen bei den

Verkehrsoffern. Dennoch wäre es verfehlt, den Gesetzesartikel zum Radwegbau aufzuheben, bevor die dringlichsten Ziele erreicht sind. Der Radweg- und Radstreifenbau hat noch einen grossen Nachholbedarf. Es geht dabei um weit mehr als um Lückenschliessungen.

Es geht um die elementare Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmer. Ein vorzeitiger Abbruch des erfolgreichen Unternehmens Radwegbau hätte eine wohl jahrelange Verzögerung für die Realisierung dringender Radwegverbindungen zur Folge.

In der Antwort auf eine von mir eingereichten Anfrage zum Radwegbau schreibt der Regierungsrat, dass die Realisierung des gesamten Radwegnetzes noch Jahrzehnte beanspruchen werde und mit Kosten von rund 225 Mio. Franken zu rechnen sei. Er spricht zudem von erheblichen Lücken und zählt diese namentlich auf. Ich verzichte hier darauf, die ganze Liste herunterzulesen. Wer selber viel Velo fährt, weiss, dass Velowege auf stark befahrenen Strassenabschnitten eine Notwendigkeit sind und nicht etwa dem Wünschbaren zugerechnet werden können. Wenn Kinder auf gefährlichen Überlandstrassen mit dem Velo zur Schule fahren müssen, ist dies ein Sicherheitsrisiko ersten Ranges, dessen Behebung nicht auf die lange Bank geschoben werden darf. Die stetige Zunahme des motorisierten Verkehrs auf unseren Strassen verlangt eine Trennung der Verkehrsteilnehmer auf den Hauptverkehrsachsen. Dies gilt aber auch auf Durchgangsstrassen in Dörfern und Städten, wo der Kanton aus Gründen der beschränkten finanziellen Mittel vorhandene Projekte nicht realisieren kann. Viele Gemeindebehörden beklagen sich, dass die Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer in ihrer Gemeinde nicht gewährleistet sei, weil der Kanton wichtige Strassenabschnitte nicht sanieren könne.

Wollen wir wirklich die Übung zu einem Zeitpunkt abbrechen, wo zentrale Vorhaben noch nicht realisiert und gefährliche Sicherheitsdefizite nicht behoben sind? Ich meine klar Nein. Ich bitte Sie deshalb im Namen der EVP, die vorliegende Motion nicht zu überweisen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich muss Ihnen gestehen, dass ich ziemlich verwirrt bin. Die Grünen haben hier zu einem Vorstoss gesprochen, der gar nicht eingereicht worden ist; die SVP hat einen Vorstoss eingereicht, über den sie hier gar nicht gesprochen hat. Auch die EVP hat mir die Augen nicht öffnen können. Was will dieser Vorstoss? Er will, dass man Investitionen in die Velowege der Dringlichkeit und der Angemessenheit anpasst. Sie sagen aber in Ihrem Vorstoss nicht, was Sie unter Dringlichkeit verstehen, wer in den Genuss dieser Dringlichkeit kommen wird und wie dieser Betrag angepasst werden soll. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen meine Interpretation zu diesem Vorstoss schmackhaft zu machen, die folgendermassen aussieht:

Im Strassenfonds haben wir jedes Jahr 260 Mio. Franken. 10 Mio. Franken davon werden für Velowege benutzt, 250 Mio. Franken für den

motorisierten Individualverkehr. Wenn wir die 250 Mio. Franken auf die 500'000 Automobile aufteilen, heisst das, dass wir jährlich 500 Franken pro Motorfahrzeug aufwenden. Die 10 Mio. Franken für die eine Million Velofahrer bedeuten, dass wir pro Velofahrer jährlich 10 Franken aufwenden. Das ist nicht angemessen. Fürs Velo 10 Franken und fürs Auto 500 Franken – da kann man doch ganz sicher nicht von einer Angepasstheit sprechen! Ich schlage Ihnen deshalb folgendes vor: Interpretieren wir doch diese Motion so, dass wir sagen, pro Auto 170 Franken und pro Velo 170 Franken. Das gibt dann wieder die 260 Mio. Franken, die wir im Strassenfonds haben.

170 Franken Investition pro Velo und Jahr würde auch die Dringlichkeit begründen. Sie wissen es alle und haben es im Strassenprogramm nachlesen können, dass es noch 40 Jahre dauert, bis das Velowegnetz des Kantons Zürich fertiggestellt ist, wenn wir in der bisherigen Kadenz weitermachen. Eine Perspektive von 40 Jahren begründet aber eine Dringlichkeit, dass wir dieses Velonetz sehr viel schneller fertigstellen müssen. Wenn wir pro Velo und Jahr 170 Franken aufwenden, kommen wir mit der Fertigstellung in zwei bis drei Jahren über die Runden.

Wahrscheinlich hat die SVP das nicht so gemeint, wie ich es verstanden habe. Was will sie denn wirklich? Die SVP will schlicht und einfach nichts anderes, als den Volkswillen missachten, den die Stimmbürger anfangs der 80er-Jahre kundgetan haben. Das Gesetz – es ist übrigens seit dem 1. Dezember 1985 in Kraft und nicht seit dem 1. Januar 1986, wie Sie in der Begründung schreiben – ist von einer grossen Mehrheit des Volkes angenommen worden. Sie schlagen vor, man solle das Geld aus der Staatskasse nehmen, um die Velowege zu finanzieren, und begründen das damit, dass der Kanton Zürich in einer finanziell schlechten Lage ist. Wie wollen Sie denn Geld für die Velowege aus der Staatskasse nehmen, wo diese doch praktisch leer ist? Im Strassenfonds hingegen hat es jährlich 260 Mio. Franken. Man muss doch das Geld dort holen, wo es vorhanden ist. Ich glaube, Sie haben die Finanzstruktur des Kantons Zürich nicht ganz begriffen.

Der Vorschlag der SVP ist ideenlos, denn er bringt weder eine Entschuldung des Strassenfonds noch neue Gelder in den Strassenfonds für Unterhalt, Sanierung und Fertigstellung des so wichtigen Staatsstrassennetzes. Er will einzig und allein eine Umverteilung auf Kosten der schwächsten Verkehrsteilnehmer. Und noch etwas, meine Herrschaften von der SVP: Bis jetzt sind diese Velowege, die ja meistens kleine Bauaufträge gewesen sind, von den KMU gebaut worden. Diese KMU wären eigentlich ganz froh um Bauaufträge. Sie wollen ihnen diese nun wieder wegnehmen.

Die SP-Fraktion wird diesen Vorstoss ablehnen, weil er verkehrspolitisch falsch, finanzpolitisch kontraproduktiv und staatspolitisch verwerflich ist.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Herr Regierungsrat Hofmann: Dass diese Motion aus den Reihen der SVP kommt, kann ich noch verstehen. Dass Sie aber bereit sind, diese entgegenzunehmen, verstehe ich irgendwie nicht. Sie wissen doch am besten, dass dieses Begehren und die Begründung dazu an den Tatsachen weit vorbeizieht. Ich habe die Investitionsrechnungen bis 1994 zurückverfolgt. 1994 haben wir tatsächlich 11 Mio. Franken für Radwege und 140 Mio. Franken für den Strassenbau ausgegeben. 1995 waren es bereits nicht mehr 10 Mio. Franken für die Radwege, sondern nur noch 9; die totalen Strassenbauinvestitionen beliefen sich auf 170 Mio. Franken. So ist das weitergegangen bis 1997; da waren es nur noch 8 Mio. Franken für die Radwege und über 200 Mio. Franken bei den Strassenbauinvestitionen. Sie sehen also, dass man zumindest in den letzten drei Jahren diese 10 Mio. gar nicht ausgeschöpft hat; hingegen sind die Totalinvestitionen um 70 % angewachsen. Ich kann nicht sehen, dass da gespart werden musste, weil man zu viele Radwege gebaut hätte. Genauso gut könnten Sie behaupten, die AHV sei nicht mehr gesichert, weil wir seit 50 Jahren in der Verfassung die Verpflichtung haben, die Mutterschaftsversicherung einzuführen.

Neuerdings weiss man auch, dass der Kanton Erträge aus der LSVA erwarten darf. Wenn es um den Strassenbau geht, reagiert der Regierungsrat sehr schnell. Wir haben ja das neuste Strassenbauprogramm bereits erhalten. Ich muss Ihnen sagen, Herr Badertscher, dass Sie mit Ihrer Argumentation überhaupt nicht mehr auf dem neusten Stand sind. Der Regierungsrat schlägt vor, 1999 Investitionen in der Höhe von 305 Mio. Franken in den Strassenbau zu tätigen; das sind noch einmal 100 Mio. Franken mehr als 1997. Bis ins Jahr 2001 sollen diese Investitionen auf 365 Mio. Franken hinaufschnellen. Und da sagen Sie uns, wir hätten diese 10 Mio. Franken nicht mehr für dringende Radwegvorhaben! Dass das Strassenbauprogramm, wie es jetzt vorgeschlagen wird, nicht dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers, resp. dem Willen des Volkes entspricht, ist eine andere Geschichte. Wir werden im Rahmen des Bauprogramms die Gelegenheit haben, darauf einzugehen.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzulehnen. Wir wollen nicht so schäbig sein und diese 10 Mio. Franken nicht jedes Jahr automatisch sprechen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich möchte kurz darlegen, warum die Motion abgelehnt werden sollte. Sie alle haben miterlebt, wohin es führte, dass in Fragen der Strassenfinanzierung jahrelang unversöhnliche Positionen krampfhaft verteidigt wurden. Ein ganzes Bündel von widersprüchlichen Vorstössen musste schliesslich hier im Rat mit einem Aufwisch entsorgt werden. Langsam hat sich nun die Erkenntnis durchgesetzt, dass in Fragen des Strassenfonds ein Konsens gesucht werden muss, wobei verschiedene Verkehrsbedürfnisse berücksichtigt werden. Es genügt nicht mehr, im Sinne enger Klientelpolitik bloss die Bedürfnisse der Automobilisten, der Radfahrer, des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs, der Skater, der Fussgänger usw. zu verteidigen und die Anliegen der Gegner zu disqualifizieren. Wir riskieren sonst auf kantonaler Ebene weitere Niederlagen bei der Finanzierung des Strassenwesens.

Der Vorstoss der SVP – die Voten von Gabriele Petri jeweils ebenso – geht voll auf Dissens. Die Motion der SVP möchte das relativ bescheidene Kuchenstück zugunsten des Radverkehrs in Frage stellen. Dass dadurch in finanziell angespannter Situation kein einziges Radwegprojekt nur eine Chance haben wird, ist doch allen klar. Sie würden dadurch aber eine Chance vertun, ausgerechnet jenen Verkehr zu fördern, der letztlich Umwelt und Finanzen schont, zu mehr Sicherheit beiträgt und vor allem zu weniger Lärm und Abgasen. Es ist Ihnen ja bekannt, dass ein grosser Teil des Gesamtverkehrs nur kurze Strecken bewältigen muss, die problemlos mit dem Velo bewältigt werden könnten, sofern den Velofahrenden mehr Sicherheit geboten würde. Immer noch verzeichnen wir im Kanton Zürich allzu viele schwere Verkehrsunfälle, bei denen Velofahrende betroffen sind, denn immer noch gibt es für sie gefährliche Knoten und Strecken. Die Verursacher dieser Gefahren sind meistens leicht zu orten. Der Bau von Radwegen aus Geldern des Strassenfonds ist also mehr als gerechtfertigt. Bald einmal – es wird nicht mehr viele Jahre dauern – werden wir viel mehr 40-Töner, breitere Lastwagen, auf unseren Strassen haben, Fahrzeuge, die für die Velofahrenden noch mehr Gefahren bedeuten.

Trotz der Kritik an diesem Vorstoss muss ich auch an der kantonalen Radwegpolitik Kritik anbringen, und das nicht zum ersten Mal. Es fragt sich einmal mehr: Müssen Radwege im Kanton Zürich so perfektionistisch gebaut werden, wie man sie immer noch antrifft? Die CVP ist klar der Meinung, dass Luxusradwege mit grosszügigen Breiten, asphaltiert und mit Randsteinen versehen, nicht mehr gerechtfertigt sind. Radwege können – und das beweisen andere Kantone – auch kostengünstiger erstellt werden. Hingegen lohnt es sich, an einigen stark befahrenen

Knoten Radunterführungen zu schaffen; das sind allerdings recht kostenintensive Investitionen.

Ich werde den Verdacht nicht los, dass allzu breite Radwege ausserhalb des Siedlungsgebiets insgeheim eine weitere Funktion übernehmen sollen, nämlich jene, den landwirtschaftlichen Verkehr von den Staatsstrassen zu nehmen. Rad- und Landwirtschaftsverkehr können sich durchaus vertragen, auch wenn der Velofahrer einmal absteigen muss. Dann soll man aber dazu stehen, dass diese Wege eben keine reinen Radwege sind, sondern eine Doppelfunktion haben.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Ich verstehe die grosse Aufregung nicht, die im Saal zu dieser Motion herrscht. Mit unserer Motion wollen wir ja nur den Paragraphen aus dem Gesetz kippen, der zwingend verlangt, für eine bestimmte Aufgabe einen bestimmten Betrag auszugeben. Die Situation ist doch so, dass es heisst: So viel Geld ist vorhanden und wo, liebe Baudirektion, könnten wir noch einen Radweg bauen? Kommen Sie einmal in meinen Heimatort Illnau. Der Radweg, der zwischen Illnau und Kempttal gebaut wurde, ist für mich der sicherste Ort für meine Spaziergänge, um nicht von einem Velofahrer angefahren zu werden, weil dort nämlich gar keiner fährt. Solche Situationen wollen wir mit unserer Motion verhindern.

Dieser Paragraph wurde in einer Zeit ins Gesetz aufgenommen, zu der noch niemand daran dachte, dass Geld jemals wieder eine Mangelware werden könnte. Heute hätte er beim Volk absolut keine Chance mehr, höchstens vielleicht noch hier drinnen.

Ich bitte Sie, aus Gründen der Vernunft unsere Motion zu überweisen, damit dieser unsinnige Paragraph, der von der Regierung bereits im Jahr 1985 nicht hätte übernommen werden sollen, wieder herausfällt.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Das Velo ist unbestritten ein sehr sympathisches und umweltgerechtes Verkehrsmittel. Der Trend zum Velo, vor allem im Freizeitverkehr, ist nach wie vor da; sein Anteil am gesamten Verkehrsgeschehen ist jedoch nach wie vor bescheiden. Gemäss geltendem Strassengesetz müssen im Jahr zwingend 11 bis 12 Mio. Franken investiert werden. Ein indexierter Automatismus ist nicht mehr zeitgemäss und für den nach wie vor notleidenden Strassenfonds nicht mehr tragbar. Es ist höchste Zeit, dieses Privileg abzuschaffen, denn für die Radfahrer gibt es noch deren genug. Zum Beispiel: Die Velofahrerinnen und Velofahrer tragen nichts zur Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen bei. Die Radfahrerinnen und

Radfahrer haben ein sehr gelöstes Verhältnis zu den Strassenvorschriften; vor allem in den Städten werden diese kaum berücksichtigt.

Zu den Radwegen selber: Mit der Bereitschaft, diese Radwege auch zu akzeptieren und zu benutzen, ist es nicht sehr weit her. Sie werden nach Lust und Laune für eine Route benutzt – oder auch nicht, wie man täglich feststellen kann. Es geht nicht um einen Übungsabbruch. Dort, wo Radwege gebraucht werden, z. B. für die Schulkinder oder für mehr Verkehrssicherheit, können diese nach wie vor gebaut werden, auch ohne das Privileg der jährlich zwingenden Mittelverwendung. Die Radwege müssen nur den Voranschlag oder eine Vorlage passieren, genau gleich wie ein Strassenstück.

Die FDP wird diese Motion unterstützen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Obwohl ich Mitglied des TCS bin, verstehe ich nicht sehr viel von Strassenbau und all diesen Dingen. Hingegen möchte ich doch bitten, aus dem Problem mit den Velowegen kein Politikum zwischen Rechts und Links zu machen; es ist nämlich keines. Es geht um eine Frage, die alle Leute angeht, vor allem auch in der Stadt. Ich möchte versuchen, auch etwas Vernünftiges dazu zu sagen.

Sie wissen, dass am Zürichberg sehr viele junge Menschen wohnen, die Gott sei Dank nicht mit diesen Töffli herumfahren, sondern mit Velos, Mountainbikes, Rollbrettern und Rollerskates. Damit besteht eine Gefahr einerseits für die Fussgänger, andererseits für die Automobilisten. Es ist nichts Schönes – ich weiss das als Seelsorger, habe aber zum Glück noch nie selber einen solchen Unfall gehabt –, wenn ein Automobilist einen Rollschuh- oder einen Velofahrer anfährt. Es ist auch nichts Schönes, wenn ein Rollbrettfahrer in einen Fussgänger hineinfährt. Wir in der Stadt brauchen Massnahmen baulicher Art, die nicht billig sind. Natürlich kann man einen Haufen Vorschriften machen. Junge Menschen haben aber einen Bewegungsdrang, den man auch aus gesundheitlichen Gründen fördern muss, auch wenn es manchmal gefährlich ist.

Ich bitte Sie, als Grossmütter und Grossväter, Väter und Mütter, an diese jungen Menschen zu denken und hier nicht zu sparen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die schlimme Situationen für Familien, Schulklassen, einzelne Personen und Lehrmeister vermindern. Ich denke deshalb, dass es vernünftig ist, diese 10 Mio. Franken stehenzulassen; ich bitte Sie ausdrücklich darum. Machen Sie daraus kein Rechts-Links-Problem, sondern ein Problem der Behutsamkeit und Freundlichkeit im Umgang mit einer im Verkehr veränderten Situation, indem das Menschenleben und die Unversehrtheit der schwächsten

Teilnehmer oberstes Gebot sein muss. Ich denke, wir haben in diesem letzten Endes doch reichen Land und reichen Kanton die Möglichkeit, für die jüngeren Menschen und die Familien die notwendige Sicherheit zu schaffen. Es würde mich freuen, wenn jetzt einmal nicht dieses Rechts-Links-Schema spielen würde, sondern die Freundlichkeit gegenüber jüngeren Familien und jüngeren Menschen.

Hanspeter Amstutz /EVP, Fehraltorf): Nur ganz kurz eine Entgegnung zu Ernst Brunner: Der Radweg zwischen Illnau und Kempptal ist tatsächlich ein Grenzfall für die Notwendigkeit der Verkehrstrennung. Ich habe seinerzeit in der Kommission klar gesagt, man solle doch bestehende Flurwege benützen, diese beispielsweise mit einem geeigneten Belag versehen; die Lösung wäre dann etwas kostengünstiger gewesen. In Illnau -Effretikon harren mehrere Projekte der Lösung. Es gibt Durchgangsstrassen, wo die Gemeindebehörden längst einen Radweg hätten bauen wollen. Da dies aber Kantonsstrassen sind, lässt sich nichts machen. Es gibt genug Projekte, die in nächster Zeit realisiert werden sollten. Man sollte nicht gerade die Beispiele aufzählen, die Grenzfälle sind.

Die undisziplinierten Radfahrer sind vorhin erwähnt worden; solche gibt es tatsächlich. Als Radfahrer, der häufig immer die gleiche Strecke zwischen Fehraltorf und Effretikon fährt, erlebe ich es eigentlich nicht, dass ein Radfahrer so tollkühn ist und die Hauptverkehrsstrasse benützt; er wäre nämlich lebensmüde. Vielmehr ist es so, dass sehr viele Automobilisten die Radfahrer an den Rand drängen. Dass diese dann manchmal auf die Trottoirs ausweichen, ist nur allzu verständlich, da sie ja überleben wollen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 73 : 70 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Wegfall der Bewilligungspflicht für lange bestehende Bauten

Postulat Kurt Bosshard (SVP, Uster) vom 19. Januar 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 28/1998, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Weise zu ergänzen, dass Bauten, Anlagen, baurechtlich relevante Nutzungen usw., welche mehr als zehn Jahre unangefochten unbewilligt bestehen, nicht mehr dem baurechtlichen Bewilligungsverfahren unterstehen und somit baurechtlichen Bestand haben.

Begründung:

Vorab ist zu erwähnen, dass die sog. baurechtliche Bewilligung lediglich ein behördlicher Feststellungsakt ist, womit bestätigt wird, dass eine Baute usw. den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es können damit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Daraus ergibt sich das Recht eines Eigentümers auf seinem Areal bauen zu können, wenn die Vorschriften in der Hauptsache eingehalten sind; er hat Anspruch auf behördliche Genehmigung, d.h. umgekehrt, die Behörde ist zur Erteilung der «Baubewilligung» verpflichtet.

Wenn nun Bauten, Anlagen, Umnutzungen usw. mehr als zehn Jahre unangefochten bestehen, so kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen eine «Bewilligung» erteilt werden kann. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch besteht kein nachbarrechtlicher Beseitigungsanspruch mehr für zu nahe an der gemeinsamen Grenze stehende Bäume, Sträucher usw., welche mehr als fünf Jahre unangefochten Bestand haben.

Weil in den Baugesetzen keine entsprechende Norm vorhanden ist, hat das Bundesgericht mit Entscheid BGE 107 Ia 121 ff. die entsprechende Lücke in der Weise zu schliessen versucht, indem die Frist für ein nachträgliches baupolizeiliches Verfahren auf (in der Regel) 30 Jahre festgelegt wurde.

Es ist nachgerade absurd, wenn beispielsweise eine Steuerhinterziehung nach 10 Jahren oder gar ein Mord nach 20 Jahren (im Normalfall) nicht mehr staatlich verfolgt oder geahndet werden können und demgegenüber für nach Gesetz bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen (mögen diese auch noch so klein und unbedeutend sein) eine Frist von 30 Jahren zu praktizieren ist.

So muss heute beispielsweise irgendeine Kleinbaute, die beinahe 30 Jahre Bestand hat (niemand hat ein öffentliches oder privates Interesse an der Beseitigung bzw. an einem baurechtlichen Verfahren gezeigt), dem Baubewilligungsverfahren unterzogen werden. Die Be-

strafungsmöglichkeit für die Verletzung von Verfahrensvorschriften verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Erstellung einer unbewilligten Baute. Solche Bauten sollen nach zehn Jahren gesetzlichen Bestand erhalten. Bedeutende, über zehn Jahre unangefochten bestehende und unbewilligte Bauten dürfte es wohl kaum geben.

Es dürfte diese angestrebte «Verjährung» praktisch nur unbedeutende Bauten usw. betreffen. Mit der Einführung einer solchen Frist kann ein unnötiger behördlicher Aufwand vermieden werden. Aber auch aus privatrechtlicher Sicht ist dies unbedenklich, zumal es eher als Schikane zu betrachten ist, wenn sich beispielsweise ein Nachbar über eine Baute oder eine Umnutzung bei der Behörde nach zehn oder mehr Jahren beschwert und das baurechtliche Verfahren einleiten lässt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Felix Müller, Winterthur, hat an der Sitzung vom 4. Mai 1998 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es ist schon erstaunlich, dass ausgerechnet jene Partei, die bei jeder Gelegenheit nach Recht und Ordnung schreit, einen solchen Vorstoss einreicht. Die SVP stellt offensichtlich fest, dass die Überwachung der Bausubstanz und deren Veränderungen durch die Baubehörden und andere zuständige Organe nicht mehr genügend gut und umfassend funktioniert. Was ist die Reaktion? Nein, nicht das Aufstocken der Polizei und des Überwachungsapparates, wie wir das gewohnt sind, sondern das Reinwaschen der Bausünderinnen und Bausünder. Die SVP will in jedem Fall geltendem Recht Nachachtung verschaffen; dies gilt aber offensichtlich nicht mehr, wenn es um die rund 30 % der Grundeigentümerinnen und -eigentümer geht. Das Prinzip wird ganz einfach in sein Gegenteil verkehrt. Mit diesem Vorstoss will die SVP offenbar zwei Ziele erreichen.

1. Für kleine Bauten und bauliche Änderungen sollen gar keine Baugesuche mehr eingereicht werden, weil sie nämlich nicht entdeckt werden.
2. Widerrechtlich erstellte Bauten sollen relativ schnell legitimiert werden.

Baugesuche haben die Aufgabe, die Behörden einerseits über bauliche Veränderungen zu informieren und andererseits die Rechtmässigkeit der geplanten Baute darzulegen, resp. Ausnahmen zu begründen. Es ist klar, dass eine Baubewilligung erteilt werden muss, wenn das Projekt den geltenden Rechtsnormen entspricht. Mit den Baugesuchen kann aber auch die bauliche Entwicklung und Veränderung in den Gemeinden beobachtet und allfälliger Wildwuchs beseitigt werden. Gerade die Bausubstanz ist schleichenden Veränderungen ausgesetzt. Die

dreissigjährige Veränderungsfrist hat ihren Grund wohl auch darin, dass innerhalb dieser Zeit eine grössere Veränderung am Bauwerk zu erwarten ist und mit diesen Änderungsanträgen auch die in der Zwischenzeit erfolgten kleinen Veränderungen festgestellt werden können. So lohnt es sich, diese kleinen Änderungen sofort – also dann, wenn sie ausgeführt werden – anzuzeigen.

Mit diesem Vorstoss fördern Sie das Denunziantentum und das Erstellen von Kleinbauten und das Ausführen von baulichen Veränderungen ohne entsprechende Bewilligung. Sie erreichen damit, dass jene, die sich korrekt verhalten, sich noch dümmer vorkommen, als dies teilweise heute schon der Fall ist. Der Vorstoss schiesst meines Erachtens an seinem Ziel vorbei. Es wäre wahrscheinlich besser, Sie würden sich dafür einsetzen, dass kleine Bauten und kleine Änderungen gar nicht mehr bewilligt werden müssen; das wäre das Ziel. Aber da sind wir wieder bei den Diskussionen über das PBG, die wir beim vorletzten Vorstoss geführt haben. Wahrscheinlich werden wir bei der neuen Auflage wieder darüber diskutieren. 1989 bis 1991 hat man das Thema ganz genau besprochen, wofür eine Bewilligung nötig ist und wofür nicht mehr. Man ist bei einem Konsens angelangt, der heute die Regel, bzw. das Gesetz ist. Daran können Sie wohl kaum rütteln, indem Sie kleine Änderungen einfach legitimieren, ohne dass entsprechende Rechtsnormen eingehalten werden müssen.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss nicht zu überweisen.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Grundsätzlich verweise ich auf die schriftliche Begründung. Ich möchte aber kurz erwähnen, was angestrebt ist. Erstens möchte ich behördliche Leerläufe vermeiden. Konzentrieren wir uns im baurechtlichen Verfahren auf das Wesentliche. Wirtschaftsförderung beginnt ganz wesentlich damit. Zweitens möchte ich einen offensichtlichen Verhältnisblödsinn beseitigen helfen. Es gibt meines Erachtens kein so wichtiges Gesetz wie das Baugesetz, das keine Verjährungsfristen kennt. Bezüglich Bauten hat das Bundesgericht die Lücke zu füllen versucht, in Anlehnung an das Privatrecht, und eine Frist von 30 Jahren festgenagelt. Wenn schon z. B. massive Steuerhinterziehungen mit 10 Jahren, ein Mord in der Regel mit 20 Jahren verjährt ist, also keine staatliche Verfolgung mehr stattfinden kann, so bin ich der Meinung, dass auch im Bereich des Baurechts ein gesamtheitliches Denken erlaubt sein dürfte und man eine zehnjährige Verjährungsfrist festsetzen könnte.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen und damit einen Anstoss in dieser Richtung zu geben. Bedenken Sie aber, was Felix Müller gesagt

hat: Es wird keinem gelingen, ohne Bewilligung ein Mehrfamilienhaus zu erstellen und dieses noch zehn Jahre unbemerkt stehen zu lassen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich stelle fest, Herr Bosshard, dass man mit der Formel – um nicht zu sagen mit der Leerformel im konkreten Fall – Wirtschaftsförderung offenbar vor den Wahlen alles verkaufen kann. Ich möchte Sie trotzdem bitten, dieses Postulat abzulehnen. Das tut die SP-Fraktion, und zwar aus folgenden drei Gründen:

Zum ersten stört uns die beabsichtigte, gesetzlich festzulegende Ungerechtigkeit zwischen denjenigen, die für ihr Bauvorhaben die vorgeschriebene gesetzliche Bewilligung einholen – und dafür auch bezahlen – und denjenigen, die aus was für Gründen auch immer auf diesen Weg verzichten und hoffen, niemand merke es. Kurt Bosshard will mit seinem Postulat, dass Bauten, die seinerzeit illegal erstellt oder abgeändert worden sind, keiner Bewilligung bedürfen, wenn nur lange genug, nämlich zehn Jahre lang, niemand etwas gemerkt hat. Warum sollte eine Art Generalamnestie ins Gesetz aufgenommen werden, wenn für die Normalbürger eine klare gesetzliche Regelung besteht, wie, wo und in welchen Fällen Baubewilligungen eingeholt werden müssen. Wie kommen sich diese gesetzestreuen Normalbürger denn vor, wenn es ja bereits im Gesetz festgeschrieben sein soll, dass wer nur frech genug ist, keine Baubewilligung einzuholen braucht? Es ist ja nicht so, wie der Postulant in seiner Begründung schreibt, dass ein Recht auf die Erteilung einer Baubewilligung bestehe, wenn die Vorschriften zur Hauptsache eingehalten würden. Es ist vielmehr so, dass zwar der Anspruch besteht, für ein gesetzeskonformes Bauvorhaben eine Bewilligung zu erhalten; die Überprüfung, ob ein Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht jedoch selbstverständlich nicht dem Grundeigentümer quasi in eigenem Ermessen zu, sondern ausschliesslich der Baubehörde. Zweitens lehnen wir die mangelnde Klarheit ab. Was heisst denn «unangefochten»? Ist eine Baute bereits angefochten, wenn ein Nachbar den baurechtlichen Entscheid anfordert? Wie kann er denn das im konkreten Fall, wenn gar keiner besteht? Muss in Zukunft jedes Mal die Baubewilligungsbehörde konsultiert werden, wenn man z. B. die Bauausschreibung vielleicht übersehen hat, um zu vermeiden, dass da ein unrechtmässiger Zustand erschlichen werden soll? Oder genügt bereits das Gerücht, ein Bau sei ohne Bewilligung erstellt? Wenn ja, wer sollte einem solchen Gerücht nachgehen oder nachgehen müssen? Wären das die Nachbarn oder wäre das die Baubehörde? Wann beginnt denn die zehnjährige Verjährungsfrist? Dann, wenn jemand die Umnutzung realisiert hat oder erst wenn sie angefochten wird? Wie soll das denn

eruiert werden, wenn nämlich die erteilte Bewilligung, die den Zeitpunkt festlegen würde, gar nie erteilt worden ist?

Drittens sind wir überrascht, dass ein derartiger Vorstoss von einer Seite kommt, die sonst nicht müde wird, über die Regulierungswut zu klagen und der Deregulierung das Wort zu reden. Ich zitiere dazu aus dem bereits erwähnten Zeitungsinterview mit Baudirektor Hans Hofmann: «Mit der Deregulierung muss ernst gemacht werden. Alle reden davon. Aber es wird fröhlich weiter reguliert.»

Der Vorstoss, der von einer Seite kommt, die deregulieren will, will gleichzeitig den Fall bereits im Gesetz geregelt haben, der die gesetzlichen Vorschriften bewusst missachtet. Der Vergleich mit den Bäumen und Sträuchern gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, den der Postulant anführt, hinkt insofern, als das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern keine Baubewilligung braucht. Pflanzen unterstehen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, keiner Bewilligungspflicht.

Dieser Rat hat vor nicht allzu langer Zeit einen Vorstoss zur generellen, gründlichen Neubearbeitung des PBG überwiesen. Es wäre nicht sinnvoll, jetzt noch eine Änderung des bestehenden PBG in die Wege zu leiten, noch dazu in Form eines Vorstosses, der auch materiell in die falsche Richtung zielt. Die Bereitschaft des Regierungsrates, dieses Postulat entgegenzunehmen, hat mich eigentlich überrascht. Ich bin nicht sicher, ob die Regierung sich überlegt hat, ob ein derartiges Vorgehen nicht übergeordnetes Recht verletzt. Ich denke nicht, dass es mit dem Raumplanungsgesetz kompatibel ist, wenn wir auf kantonaler Ebene eine quasi Generalamnestie für unbewilligte Bauten bereits im Gesetz festschreiben, vor allem wenn diese Bauten dann in der üblichen Bauzone stehen.

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Lieber Herr Bosshard: Mir liegen Unterlagen vor, nach denen Sie stolzer Wochenendhäuschenbesitzer sind. Ihr Häuschen ist schon fast ein Haus, herzlich von aussen, gepflegt, mit grünem Rasen – der Traum des Mittelstands. Dieses nette Freizeithäuschen, das ich meine, hat aber ein paar kleine Schönheitsfehler. Es steht in der Schutzzone 1 gemäss kantonaler Schutzverordnung, und es gibt für dieses nette Häuschen weit und breit keine Baubewilligung. Trotzdem steht es da, illegal zwar, aber es steht da. Sie selbst, Herr Bosshard, Sie, aus dessen Feder dieser Vorstoss stammt, waren bis vor kurzem Stadtrat von Uster. Sie waren zuständig für die Einhaltung desjenigen Gesetzes, das Sie nun ändern wollen. Sie haben sich in Ihrer zehnjährigen Amtszeit davor gedrückt, diesem Gesetz

Nachachtung zu verschaffen. Die Folge davon ist, dass in der Gemeinde Uster ca. 300 illegale Bauten ausserhalb der Bauzone stehen. Vieles deutet nun darauf hin, dass dieses Gebäude, das ich meine, Ihr herziges Wochenendhäuschen ist. Wird Ihr Begehren realisiert, könnte es bestehen bleiben. Was Sie illegal gebaut haben, könnte im Handstreich legalisiert werden; Ihre Versäumnisse als Bauvorstand würden reingewaschen.

Ist es in unserem Rat nicht üblich, allfällige Interessensbindungen bekanntzugeben? Gilt es nicht als verpönt, in eigener Sache tätig zu werden und zu stimmen? Haben Sie schon einmal von diesen Anstandsregeln gehört, Herr Bosshard? Es ist wahr, es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, in den Ausstand zu treten. Gleichwohl missbrauchen Sie hier den Kantons- und den Regierungsrat für Ihre persönlichen Zwecke; das möchten wir uns nicht gefallen lassen. Es ist auch noch die Frage offen, ob Sie sich nach Artikel 312 des StGB nicht des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht haben. Immerhin waren Sie zur Zeit der Eingabe des Postulats, nämlich am 19. Januar 1998 immer noch Stadtrat von Uster.

Noch etwas, Herr Bosshard: Wenn die SVP über die sogenannte *Classe politique* als einen unglaubwürdigen und nur sich selbst dienenden Haufen zetert, dann kann sie wohl nur ihre eigenen Vertreter damit meinen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich möchte in der Betrachtung dieses Vorstosses wieder ein wenig vom Spezialfall ins Allgemeine gehen. Mit mir, so hoffe ich, ist der Grossteil der FDP-Fraktion der Meinung, dass es tatsächlich so nicht gehen kann, dass man nach zehn Jahren einfach die Bauten als bewilligt erklärt. Natürlich ist es wahrscheinlich nur in wenigen Fällen so, dass man einen Bau während zehn Jahren nicht entdeckt. Hier könnte ich noch meinen, dass man solche Bauten nicht noch ausstecken muss, weil sie ja schon dort stehen, und dass man sie nicht öffentlich publizieren muss, weil man sie öffentlich sieht. Für solche Fälle könnte man dann das Anzeigeverfahren brauchen.

Viel problematischer ist die Umnutzung von Bauten, welche hier ebenfalls erwähnt ist. Da bin ich der Meinung, dass man auch Umnutzungen, die man von aussen nicht sieht, bewilligen lassen sollte. Solche Umnutzungen brauchen oft einige Bewilligungen und Nebenbewilligungen. Da ist es wichtig, dass diese auch eingeholt werden müssen, weil die Gemeinden ja meistens Gebühren erheben für Um- und Mehrnutzungen. Es wäre darum nichts als Recht, wenn man diese Gebühren im Falle einer widerrechtlichen Umnutzung auch nach zehn

Jahren noch erheben kann. Darum ist sicher der Wegfall der Bewilligungspflicht keine Lösung; man könnte sie höchstens im Anzeigeverfahren durchführen. Die Behörden könnten so trotzdem ihre Auflagen machen und vor allem wäre dann auch nach zehn Jahren der rechtliche Zustand erstellt. Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht kann man solche Bauten aber sicher nicht legalisieren.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Man kann Sympathien haben oder nicht, man kann nach zehn Jahren von Gewohnheitsrecht sprechen oder nicht; aber es gibt irgendwo eine Frage der Rechtsgleichheit. Man muss sich die Frage schon stellen, ob man nach zehn Jahren diese Rechtsgleichheit einfach anders anschaut als zu Beginn.

Auch wenn man zu Beginn noch gewisse Sympathien für ein Postulat gehabt hätte, stellen sich nach den Äusserungen von Astrid Kugler schon Fragen. Ich möchte Sie bitten, Herr Bosshard, diese Fragen zu beantworten und bekanntzugeben, welche Interessenslage Sie tatsächlich haben, Sie oder Familienangehörige oder andere Personen. Ich glaube auch, dass dies ein Gebot der Fairness gegenüber dem Rat wäre, damit man die Hintergründe eines solchen Postulats kennen würde. Ich nehme an, dass Sie sich selber hier verteidigen möchten.

Falls dies aber so wäre, ist es für uns ganz klar, dass wir – unabhängig von dessen Inhalt – nie und nimmer einem Vorstoss zustimmen würden, bei dem die Interessenslage nicht bekanntgegeben oder hinter dem eine Filzpolitik herrschen würde. Wir hoffen, es sei nicht so. Bitte erklären Sie sich.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich möchte auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen, Herr Bosshard. Ich bitte Sie ebenfalls: Stellen Sie ganz klar, ob etwas an den Vorwürfen von Astrid Kugler wahr ist oder nicht. Wenn dem so ist, dann ist das – ich muss Sie korrigieren, Herr Hatt – der eigentliche Skandal hier drin. Das ist die Aufgabe des Parlaments. Wenn Sie sich unterstehen sollten, hier eigene Versäumnisse zu vertuschen oder sogar zum eigenen Nutzen ein Postulat einzureichen, bliebe Ihnen wohl nur der Rücktritt. (Unruhe im Saal).

Ich möchte noch etwas sagen über die Regulierung einer SVP. Auch die ausführliche Begründung dieses Postulats grenzt an politischen Zynismus. Wenn es nach Ihrer Sicht ein Skandal darstellt, wenn Steuerhinterziehungen nach zehn Jahren verjähren, muss ich Sie wahrscheinlich daran erinnern, wie Sie in den Steuerkommissionen, von denen ich das Vergnügen hatte, vier zu begleiten, jeweilen argumentierten. Sofort

sind wir dafür, diese Frist auf 20 oder 30 Jahre zu verlängern, Herr Bosshard. Hier als Begründung für Ihr Postulat nun aber die Bestimmung anzuführen, dass nach zehn Jahren selbst Steuerforderungen verjähren, ist blanker Zynismus. Dahinter steckt aber noch etwas anderes. Da weiss ich jeweils nicht, ob die SVP nicht will oder nicht kann, nämlich klarer denken. Steuerforderungen werden von Staates wegen alle zwei Jahre, mit dem neuen Steuergesetz ab 1. Januar 1999 sogar alle Jahre kontrolliert. Deshalb ist der Gesetzgeber zur Ansicht gelangt, dass wenn es der Verwaltung nicht gelingt, hier innerhalb von zehn Jahren etwas nachzuweisen, dann soll einmal eine gewisse Rechtsberuhigung für das Steuersubjekt eintreten. Das hier anzufügen, ist wie gesagt zynisch.

Aber noch viel zynischer ist der strafrechtliche Vergleich mit der Verjährung eines Mordes. Ich weiss nicht, was Sie sich jeweilen denken. Bei einem Mord, bei dem hunderte von Polizisten und sämtliche staatlichen Organe jahrelang Untersuchungen angestellt haben, ohne den Fall aufklären zu können, muss man nach 20 Jahren tragischerweise zur Ansicht gelangen, dass man das Opfer leider nicht mehr lebendig machen kann. Da gehen Sie hin und verlangen mit einer unglaublichen Nonchalance, dass diejenigen «Opfer», die dann noch stehen – die Gebäude – nach zehn Jahren begnadigt werden sollen, resp. deren Erbauer. Ich verstehe die Welt einer SVP nicht, das muss ich hier deutlich sagen, wenn ich eine solch zynische Begründung lese.

Ich bitte nicht nur Kurt Bosshard, dazu Stellung zu nehmen. Ich bitte auch den SVP-Regierungsrat, hier klarzustellen, ob irgend etwas von den Vorwürfen einer Astrid Kugler auch dem Baudirektor bekannt war. Ich nehme immerhin an, dass Sie an sich wissen sollten, dass Ihr Parteikollege noch bei der Einreichung amtierender Bauvorstand der Gemeinde Uster war. Eigentlich könnten Sie etwas von dem sogenannten Wochenendhäuschen wissen. Sollte das der Fall gewesen sein, dann muss ich schon sagen: Gute Nacht, wenn Sie ein solches Postulat entgegennehmen!

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Wir haben heute einige Vorstösse im Baurecht gehabt. Ich habe auch langsam den Eindruck, dass das Baurecht immer mehr als Wirtschaftsförderungsrecht verstanden wird. Als wir dieses Postulat in unserer Fraktion besprachen, wussten wir nicht, dass es sich dabei möglicherweise um einen Vorstoss handelt, bei dem persönliche Interessen mitspielen. Wir haben unsere Ablehnung auf folgende sachliche Gründe gestützt:

Es geht weniger darum, nach Jahren noch irgendwelche Baubewilligungsverfahren mühsam herbeizuführen. Wenn es sich um kleine Dinge handelt, wie der Vorstösser sagt, können diese bei einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren auch sehr einfach und rasch abgewickelt werden. Sind es aber Verstösse, die eingreifender sind und die auch gewisse schwerwiegendere öffentliche Interessen tangieren, dann ist es nichts als richtig, dass diese auch nach 10, 20 oder 30 Jahren geahndet werden können. Ich verstehe nicht, warum ausgerechnet die SVP, die immer wieder die Rechtmässigkeit in den Vordergrund stellt, die Grundlage entziehen will, um Rechtmässigkeit wieder herzustellen, wenn etwas erst nach 10 oder mehr Jahren entdeckt wird. Auch da sollte es möglich sein, diese korrekte und rechtmässige Situation zu schaffen. Bei uns ist es eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, die die Vorschriften befolgen, und eine Frage des Schutzes der öffentlichen Interessen. Dazu zum Schluss ein Beispiel:

Genau die Frage der Verjährung hat eine eminente Rolle gespielt beim Hänsiried. Das Hänsiried liegt am Katzensee und ist ein nationales Naturschutzgebiet. In diesem Hänsiried haben sich einige kleine Wochenendhäuschen eingelebt, die zuerst nur Baracken, so nach und nach dann Häuschen waren. Dann sind englische Rasen hinzugekommen; man hat dieses Gebiet entwässert, ein Naturschutzgebiet, welches eben gerade vom Wasser lebt. Es ist immer mehr eingegriffen worden. Als man das merkte, musste man feststellen, dass an verschiedenen Orten bereits 10 bis 15 Jahre ins Land gegangen waren.

Dieses Hänsried ist heute ausgeräumt und als Naturschutzgebiet wieder intakt. Dies nur deshalb, weil man auf jenen privaten Parzellen, auf denen selbstverständlich keine Baubewilligungen für diese Häuschen vorlagen, den ursprünglichen und gesetzmässigen Zustand wieder herrichten konnte. Es war ein Glücksfall, dass auf anderen Parzellen die Häuschen entfernt werden konnten, weil diese der Stadt selbst gehörten und diese als Eigentümerin handeln konnte. Hätte aber diese kurze Verjährung von 10 Jahren bestanden, wäre ein schöner Teil dieses Gebiets verlorengegangen.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Wenn ein Bau ohne Bewilligung erstellt worden ist, ist im PBG geregelt, dass nach einem Jahr keine Straffälligkeit mehr besteht; Sie können also nicht mehr bestrafen. Warum soll denn nach zehn Jahren die Bewilligungspflicht nicht entfallen? Das ist einmal der sachliche Grund, der mich zu diesem Postulat bewogen hat; es sind keineswegs persönliche Gründe. Das Postulat ist aus der zwölfjährigen Erfahrung als Bauvorstand von Uster entstanden.

Ich möchte die Anschuldigungen von Frau Kugler zurückweisen. Sie sind von Herrn Stopper falsch informiert worden. Ich habe mich diesbezüglich jahrelang – wenn wir schon parteipolitisch reden wollen – mit dem Landesring herumgeschlagen. Weshalb das nicht von Tag zu Tag sofort erledigt worden ist? Wir haben wichtigere Dinge und grosse Bauten gehabt. Ich habe veranlasst, dass in Uster sämtliche Kleinbauten im Landwirtschaftsgebiet untersucht werden, ob eine Bewilligung vorhanden ist oder nicht, und das auf 30 Jahre zurück. Dieses Verfahren ist längst gelaufen. Jetzt wird nach und nach entschieden, welche bewilligt werden können und welche beseitigt werden müssen.

Was mein sogenanntes Häuschen angeht, muss ich Ihnen sagen, dass ich keines habe. Ich habe von einer befreundeten Familie im Rahmen der Melioration ein Stück Ried am Rande des Naturschutzgebiets gekauft. Bei der Vermessung haben wir dann festgestellt, dass der etwas grosse Chüngelstall mit einem Heuschober vom Nachbar auf mein Grundstück gestellt worden ist. Dieser bestand, bevor ich das Grundstück gekauft habe. Jetzt habe ich nicht reagiert und das sofort beseitigen lassen, sondern habe gesagt, das kommt in die gleiche Mühle wie alle anderen auch – keine Bevorzugung, keine Benachteiligung. Das wird beseitigt, wenn es gesetzlich sein muss; das ist kein Problem, aber es gehört nicht mir. Das ist die Erklärung.

Regierungsrat Hans Hofmann: Nach dieser für mich schon etwas unverständlichen Diskussion möchte ich zwei Dinge sagen. Erstens pflegt

der Regierungsrat, wenn er über einen Vorstoss bestimmt, nicht die persönlichen Eigentumsverhältnisse des Einreichers oder der Einreicherin abzuklären. Mir sind diejenigen von Kurt Bosshard völlig unbekannt. Ich kenne die Geschichte mit dem Gartenhäuschen in Uster, die zur Zeit läuft, zusammen mit dem ARV (Amt für Raumordnung und Vermessung) des Kantons, bei der man das nun schrittweise erledigt.

Wenn Sie einen Vorstoss überweisen, heisst das nicht, dass der Regierungsrat gleich in den Vollzug geht; das sage ich einmal mehr. Wenn der Regierungsrat einen Vorstoss entgegennimmt, dann ist er bereit, diesen zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen. Diese Prüfung kann ergeben, dass übergeordnetes Recht oder andere Gründe dagegen sprechen. Das kann zu einem Gegenvorschlag führen. Der Regierungsrat erachtet es als interessant, einmal die Frage zu prüfen, ob auch im Baugesetz über Verjährungsfristen gesprochen werden soll, umso mehr, als zur Zeit eine Arbeitsgruppe daran ist, gestützt auf einen überwiesenen Vorstoss des Kantonsrates, über eine Gesamtrevision des PBG zu befinden. In diesem Rahmen kann auch die Frage von Verjährungsfristen – es müssen nicht zehn Jahre sein – überhaupt einmal rechtlich und baurechtlich geprüft werden.

In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ob dann die Antwort letztlich positiv oder negativ ist, weiss ich heute auch noch nicht.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 31 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- **Lohnklage von Zürcher Haushalts- und Handarbeitslehrerinnen**
Anfrage *Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)*, *Bettina Volland (SP, Zürich)* und *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)*
- **Grippeimpfungen**
Anfrage *Chantal Galladé (SP, Winterthur)*
- **«Kleine Gegenleistung» für «Entgegenkommen» gegenüber den «Kunden» des Strassenverkehrsamtes**
Anfrage *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)*
- **Altlastgesetzgebung/-verordnung und Fall Verzinkerei Wollerau**
Anfrage *Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)*
- **Rückbau der Piste 16 um 1000 m**
Anfrage *Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur)*

Rückzüge

- **Änderung der Verordnungen über Jagd und Vogelschutz**
Postulat *Richard Weilenmann (SVP, Buch a. Irchel)*, *Werner Peter (SVP, Bülach)* und *Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim)*
KR-Nr. 371/1996, RRB-Nr. 530/5.3.1997
- **Änderung der Gebühren und Schulgelder im Bereich Berufsbildung (Sekundarstufe II)**
Postulat *Hans-Peter Züblin (SVP, Weinigen)* und *Hans Badertscher (SVP, Seuzach)*
KR-Nr. 125/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Rückzug erfolgte mit der Begründung, dass das Anliegen durch die Motion KR-Nr. 229/1997 erfüllt worden sei.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 26. Oktober 1998

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 19. November 1998 genehmigt.